

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft

Heideland-Elstertal-Schkölen

mit den Gemeinden Crossen a. d. Elster, Hartmannsdorf, Heideland, Rauda, Silbitz, Walpernhain
und der Stadt Schkölen

23. Jahrgang

Montag, den 13. März 2017

Nr. 3

SPRECHZEITEN UND RUFNUMMERN

Verwaltungsgemeinschaft

Crossen

Meldebehörde:

Montag

Dienstag

Mittwoch

Donnerstag

Freitag

Telefon: 036693 / 470 - 0

Telefon: 036693 / 470 - 19

geschlossen

09.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

09.00 - 11.30 Uhr

09.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

09.00 - 12.00 Uhr

Königshofen

Dienstag

Donnerstag

Telefon: 036691 / 51 771

09.00 - 11.30 Uhr

14.00 - 18.00 Uhr

Schkölen

Meldebehörde Schkölen:

Montag

Dienstag

Mittwoch

Donnerstag

Freitag

jeden letzten Samstag nach Vereinbarung

Telefon: 036694 / 403 - 0

Telefon: 036694 / 403 - 16

geschlossen

09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

geschlossen

08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr

09.00 - 11.30 Uhr



Bürgermeister

Crossen a.d. Elster

Herr Berndt

donnerstags 17.00 - 19.00 Uhr

Tel. dienstl. 036693 / 470 - 16

Hartmannsdorf

Herr Baumert

donnerstags 17.00 - 18.00 Uhr

Tel. dienstl. 036693 / 22 463

Heideland

Herr Baumann

mittwochs 17.15 - 18.15 Uhr

Tel. dienstl. 036691 / 51 771

Rauda

Herr Dietrich

mittwochs 17.00 - 18.00 Uhr

Tel. dienstl. 036691 / 43 402

Schkölen

Herr Dr. Darnstädt

donnerstags 15.00 - 17.30 Uhr

Tel. dienstl. 036694 / 40 312

Silbitz

Herr Mahl

donnerstags 16.00 - 17.00 Uhr

Tel. dienstl. 036693 / 22 343

Seifartsdorf

Herr Mahl

donnerstags 17.30 - 18.00 Uhr

Tel. dienstl. 036691 / 43 365

Walpernhain

Herr Weihmann

dienstags 18.00 - 19.00 Uhr

Tel. dienstl. 036691 / 46 938

Forstrevierleiterin, Frau Thar

Jeden letzten Donnerstag im Monat, Sprechstunde von 16.00 - 18.00 Uhr im Mehrzweckgebäude in Königshofen, Pillingsgasse

2. In dringenden Angelegenheiten telefonisch erreichbar unter der Nummer

0361 / 57 39 13 233

Fax: 0361 / 57 19 13 233

Kontaktbereichsbeamter PHM KorbaneK

in **Crossen**

Flemmingstraße 17

donnerstags 15.00 - 17.00 Uhr

Tel. 036693 / 23 839

in **Königshofen** oder

Pillingsgasse 2

dienstags 10.00 - 12.00 Uhr

Tel. 036691 / 51771

in **Crossen**

Flemmingstraße 17

donnerstags 15.00 - 17.00 Uhr

Tel. 036693 / 23 839

Kontaktbereichsbeamter POK Hering

in **Schkölen**

Naumburger Str. 4

dienstags 10.00 - 12.00 Uhr

Tel. 036694 / 36 880

donnerstags 15.00 - 17.00 Uhr

Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen

Nach telefonischer Vereinbarung :

Frau Ilona Bachmann, Walpernhain, 0171 / 41 49 226

Frau Carola Schober, Crossen an der Elster, 036693 / 20 601

Frau Barbara Schmidt, Hartmannsdorf, 0170 / 22 70 613

Herr Christian Köhler, Schkölen, 0173 / 47 19 425

Sie können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über folgende Direktwahlnummern erreichen:

Zentrale VG

Gemeinschaftsvorsitzender	Herr Bierbrauer	036693/ 470-23
Sekretariat	Frau Löber	036693/ 470-12
	Frau Pommer	036693/ 470-28
Fax		036693/ 470-22

Hauptamt

Leiterin	Frau Baas	036693/ 470-24
SB Ordnungsamt	Herr Altner	036693/ 470-18
SB Entgelt/Personal/Landeserziehungsgeld	Frau Herbst	036693/ 470-15
SB Allg. Verwaltung	Frau Kertscher	036693/ 470-25
SB Kindertagesstätten	Frau Seidler	036693/ 470-27

Meldebehörde	Frau Schlag	036693/ 470-19
---------------------	-------------	----------------

Finanzen

Leiterin	Frau Troll	036693/ 470-30
stellv. Leiterin	Frau Lorenz	036693/ 470-31
SB Kämmerei	Frau Krause	036693/ 470-32
SB Kämmerei / Steuern	Frau Zillich	036693/ 470-33
SB Kämmerei	Frau Streubel	036693/ 470-37
Kassenleiterin	Frau Schulze	036693/ 470-36
SB Kasse	Frau Prüger	036693/ 470-35

Bauamt

SB Bauamt	Frau Ermisch	036693/ 470-14
SB Bauamt	Frau Schwittlich	036693/ 470 34
Bau-Ing.	Herr Trübger	036693/ 470-21

Kontaktbereichs-beamter

Herr Korbanek	036693/ 23 839
---------------	----------------

Internetadresse der VG Heide-land-Elstertal-Schkölen

E-Mail:	info@vg-hes.de
Internetseite:	www.heide-land-elstertal.de

Klubhaus Crossen	Frau Meißeiger	036693/ 24 87 27
-------------------------	----------------	------------------

Verwaltungsstelle Königshofen

EDV	Herr Schlögl	036691/ 51 771
SB Allg. Verwaltung (dienstags und donnerstags)	Frau Czarske	036691/ 51 771
Fax		036691/ 51 716

Verwaltungsstelle Schkölen

Hauptamt

stellv. Leiterin	Frau Einax	036694/ 403 18
Sekretariat/ Barkasse	Frau Spörl	036694/ 403 11
Fax		036694/ 403 20

Meldebehörde	Frau Hartje	036694/ 403 16
---------------------	-------------	----------------

Bauamt

stellv. Leiterin	Frau Hauschild	036694/ 403 15
SB Bauamt	Herr Rechenberger	036694/ 403 24

Kontaktbereichs-beamter

Herr Hering	036694/ 36 880
-------------	----------------

Seniorenbetreuung	Frau Horn	036694/ 364 674
--------------------------	-----------	-----------------

E-Mail-Adressen

Verwaltungsgemeinschaft

Heide-land-Elstertal-Schkölen

Bierbrauer, Martin	bierbrauer@vg-hes.de
Altner, Roberto	altner@vg-hes.de
Baas, Michaela	baas@vg-hes.de
Czarske, Ina	czarske@vg-hes.de
Einax, Ilona	hauptamt-i.einax@schkoelen.de
Ermisch, Susanne	ermisch@vg-hes.de
Hartje, Kathleen	meldeamt-k.hartje@schkoelen.de
Hauschild, Genia	bauamt-g.hauschild@schkoelen.de
Herbst, Elke	herbst@vg-hes.de
Kertscher, Claudia	kertscher@vg-hes.de
Krause, Iris	krause@vg-hes.de
Löber, Juanetta	loeber@vg-hes.de
Lorenz, Ina	lorenz@vg-hes.de
Pommer, Julia	pommer@vg-hes.de
Prüger, Wiebke	prueger@vg-hes.de
Rechenberger, Mathias	bauamt-m.rechenberger@schkoelen.de
Schlag, Brigitte	schlag@vg-hes.de
Schlögl, Wolfgang	schloegl@vg-hes.de
Schulze, Ingrid	schulze@vg-hes.de
Schwittlich, Angela	schwittlich@vg-hes.de
Seidler, Margit	seidler@vg-hes.de
Spörl, Sandra	stadtverwaltung@schkoelen.de
Streubel, Elisabeth	streubel@vg-hes.de
Troll, Petra	troll@vg-hes.de
Trübger, Ingo	trueebger@vg-hes.de
Zillich, Claudia	zillich@vg-hes.de
VG	info@vg-hes.de

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 03.04.2017

Nächster Erscheinungstermin

Samstag, den 15.04.2017

Vorverlegung Abgabetermin Amtsblatt April

Auf Grund der Osterfeiertage wird der Abgabetermin des April-Amtsblattes auf
Montag, den 03. April 2017 vorverlegt.

Wir bitten um Beachtung!

Wir gratulieren

Im Monat April gratulieren wir ...

Crossen an der Elster

09.04.	zum 75. Geburtstag	Herr Klimke, Horst
12.04.	zum 70. Geburtstag	Frau Laubert, Hedwig
14.04.	zum 75. Geburtstag	Frau Reichardt, Elfriede

17.04. zum 75. Geburtstag Frau Dölle, Elke
24.04. zum 70. Geburtstag Herr Golisch, Eberhard

Hartmannsdorf

02.04. zum 70. Geburtstag Herr Trommer, Bernd
25.04. zum 75. Geburtstag Frau Beer, Adelheid

Heide-land OT Großhelmsdorf

24.04. zum 80. Geburtstag Frau Anton, Agnes
30.04. zum 80. Geburtstag Frau Fröhlich, Anitta

Heide-land OT Königshofen

01.04. zum 70. Geburtstag Herr Romankiewicz, Erich

Heide-land OT Rudelsdorf

22.04. zum 75. Geburtstag Frau Raifarh, Ursula
25.04. zum 90. Geburtstag Frau Eichner, Ilka

Kämmeritz

29.04. zum 80. Geburtstag Frau Kärger, Waltraud

Rauda

28.04. zum 70. Geburtstag Frau Gäbler, Isolde

Rockau

08.04. zum 85. Geburtstag Herr Lendorf, Kurt

Schkölen

06.04. zum 80. Geburtstag Herr Dörl, Günter
15.04. zum 80. Geburtstag Frau Müller, Lilli

Walpernhain

24.04. zum 90. Geburtstag Frau Böttcher, Emma



Amtliche Bekanntmachungen

Verwaltungsgemeinschaft

Schiedsstelle

Die Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Thüringer Schiedsstellengesetz zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen und der Stadt Schkölen vom 07.09.2016 wurde vom Landrat des Saale-Holzland-Kreises mit Bescheid vom 06.02.2017 unter Ausschluss des § 5 Abs. 1 der Zweckvereinbarung genehmigt und im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises vom 25.02.2016 bekannt gemacht.

Aufforderung zur Bewerbung für die Besetzung der Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen

Aufgrund der Durchführungsverordnung zum Thüringer Schiedsstellengesetz wird hiermit die anstehende Besetzung der Schiedsstelle 2017 öffentlich bekanntgemacht und zur Bewerbung aufgefordert.

Das Ehrenamt der Schiedsfrau oder des Schiedsmannes kann im allgemeinen von Bürgerinnen oder Bürgern übernommen werden, die zwischen 30 und 70 Jahren alt sind, die die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter haben, nicht unter Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt stehen und im Schiedsstellenbezirk - also im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft - wohnen.

Die Aufgabe der Schiedspersonen besteht darin, zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen, festgefahrene Konfliktsituationen und verhärtete Fronten durch Verhandlungsgeschick aufzubrechen und dadurch kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zu schlichten und durch Abschluss eines

Vergleiches zu beenden. Die Schiedsperson wird in vielfältigen Bereichen - zivilrechtlicher und strafrechtlicher Art - tätig, z.B. in Nachbarschaftsstreitigkeiten, bei der Beachtung der Hausordnung, bei Schmerzensgeld und in sonstigen Schadensersatzansprüchen, aber auch in Fällen leichter Körperverletzung, des Hausfriedensbruchs, der Beleidigung oder der Sachbeschädigung.

Eine Übersicht zu diesen Themenbereichen als auch eine Vorbereitung auf ihr Amt erhalten die Schiedspersonen in einem „Einführungslehrgang“, die vom **Bund Deutscher Schiedsmänner und -frauen (BDS)** regelmäßig durchgeführt werden. Auch im Laufe ihrer 5-jährigen Amtszeit können die Schiedspersonen an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen

Interessierte Bürger richten Ihre schriftliche Bewerbung bitte an die Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen, Flemmingstraße 17, 07613 Crossen an der Elster.

Gemeinde Crossen an der Elster

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Crossen an der Elster zur Sitzung am 23. Februar 2017

Beschluss-Nr. 09 / 2017:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt, die vorliegende Zweckvereinbarung und ermächtigt den Bürgermeister, diese zu unterzeichnen.

- Zustimmung

Beschluss-Nr. 10 / 2017:

Grundstücksverkäufe - nichtöffentlich

- Zustimmung

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Crossen

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen hat in seiner Sitzung 19.01.2017 die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Crossen beschlossen. Die Aufsichtsbehörde des Landratsamtes SHK hat mit Schreiben vom 30.01.2017 die Bekanntmachung der folgenden Satzung nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Eingangsbestätigung zugelassen.

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung Crossen an der Elster vom 02. März 2017

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Crossen an der Elster vom 27.04.2009, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 16.06.2015, wird wie folgt geändert:

1.

Der § 3 „Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid“ wird wie folgt neu formuliert:

§ 3 Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Einwohner können beantragen, dass der Gemeinderat über eine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).

(2) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu eigen macht. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern auch eine solche Angelegenheit zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum). Das Nä-

here regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).

2.

Im § 9 „Haushaltswirtschaft“ werden im Absatz 3 die Worte „Abs. 2 lfd. Nr. 2“ gestrichen.

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Crossen an der Elster, den 02. Mrz. 2017

U. Berndt

Bürgermeister Gemeinde Crossen

- Siegel -

Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Crossen an der Elster zur Sitzung am 27. Februar 2017

Beschluss-Nr. 04 / 2017:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt, mit dem Verein „Ländliche Kerne e.V.“ vorliegende Vereinbarungen zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit: „Finanzierung einer Arbeitskraft für den Jugendklub Crossen für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017“ mit einer Gesamthöhe von 3.840 € abzuschließen.

-Zustimmung

Beschluss-Nr. 05 / 2017:

Steuerangelegenheit - nichtöffentlich

- Zustimmung

Haushaltssatzung der Gemeinde Crossen an der Elster

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 die Haushaltssatzung der Gemeinde Crossen für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen. Das Amt für Kommunalaufsicht, Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat mit Schreiben vom 13.02.2017 die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung zugelassen.

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Crossen (Saale-Holzland-Kreis) für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des § 55 ff Thür.KO erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und

Ausgaben mit

1.779.200 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und

Ausgaben mit

507.900 €

ab.

§ 2

1. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

a) für die land- und forstwirtschaftlichen

Betriebe (A)

271 v.H.

b) für die Grundstücke (B)

389 v.H.

2. Gewerbesteuer

395 v.H.

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 290.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan für das Jahr 2017 wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Crossen, den 01. Mrz. 2017

Berndt

Bürgermeister

(Siegel)

Die Haushaltssatzung liegt während der Dienstzeiten in der Zeit vom

14.03.2017 - 28.03.2017

in der Verwaltungsgemeinschaft Heide-Elstertal-Schkölen, Flemingstraße 17, 07613 Crossen an der Elster zu jedermanns Einsicht aus.

Gemeinde Hartmannsdorf

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Hartmannsdorf zur Sitzung am 23. Februar 2017

Beschluss-Nr. 07 / 2017:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt, den Verein Ländliche Kerne monatlich mit 250,- € für den Jugendklub für 1 Jahr finanziell zu unterstützen.

- Zustimmung

Beschluss-Nr. 08 / 2017:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt, den Verein Ländliche Kerne monatlich mit 50,- € für die Seniorenbetreuung für 1 Jahr finanziell zu unterstützen.

- Zustimmung

Beschluss-Nr. 09 / 2017:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt die Miet- und Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus in der vorliegenden Form.

- Zustimmung

Beschluss-Nr. 10 / 2017:

Grundstücksangelegenheit (nicht öffentlich)

- Zustimmung

Gemeinde Rauda

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Rauda zur Sitzung am 08. Februar 2017

Beschluss-Nr. 01 / 2017:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rauda beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Rauda für die Haushaltsjahre 2017 - 2019 in der vorliegenden Form.

- Zustimmung

Beschluss-Nr. 02 / 2017:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rauda beschließt die Haushaltssatzung inkl. -plan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 in der vorliegenden Form.

- Zustimmung

Beschluss-Nr. 03 / 2017:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rauda beschließt den Finanzplan für die Jahre 2016 - 2020 in der vorliegenden Form.

- Zustimmung

Beschluss-Nr. 04 / 2017:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rauda beschließt die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rauda in der vorliegenden Form.

- Zustimmung

Beschluss-Nr. 05 / 2017:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rauda beschließt die Friedhofssatzung der Gemeinde Rauda in der vorliegenden Form.

- Zustimmung

Beschluss-Nr. 06 / 2017:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rauda beschließt, eine noch zu vermessende Teilfläche von 1.103 m² des Grundstückes, Gemarkung Rauda, Flur 1, Flurstück 397 (Hauptstraße 37), zu veräußern.

- Zustimmung

Beschluss-Nr. 07 / 2017:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rauda beschließt, eine noch zu vermessende Teilfläche von 32 m² des Grundstückes der Gemarkung Rauda, Flur 1, Flurstück 397 (Hauptstraße 37), zu veräußern.

- Zustimmung

Beschluss-Nr. 08 / 2017:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rauda beschließt, das Grundstück der Gemarkung Rauda, Flur 1, Flurstück 397 (Hauptstraße 37) entsprechend der Beschlüsse Nr.: 06/2017 und Nr.: 07/2017 vermessen zu lassen.

Zusätzlich sollen die Teilflächen, welche im Gemeindeeigentum verbleiben, vermessen werden.

Der Bürgermeister wird ermächtigt die Vermessung zu beauftragen.

- Zustimmung

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Rauda zur Sitzung am 22. Februar 2017

Beschluss-Nr. 09 / 2017:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rauda beschließt, eine noch zu vermessende Teilfläche von 1.103 m² des Grundstückes, Gemarkung Rauda, Flur 1, Flurstück 397 (Hauptstraße 37) zu veräußern. Somit wird der Beschluss-Nr. 06 / 2017 aufgehoben.

- Zustimmung

Beschluss-Nr. 10 / 2017:

Bauantrag - nicht öffentlich

- Ablehnung

Stadt Schkölen

Gestaltungssatzung

Der Stadtrat der Stadt Schkölen hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 die Gestaltungssatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Das Amt für Kommunalaufsicht des Saale-Holzland-Kreises hat mit Schreiben vom 23.01.2017 den Eingang der Satzung bestätigt. Die öffentliche Bekanntmachung darf einen Monat nach Erhalt der Eingangsbestätigung erfolgen (§ 21 Abs. 3 S.2 ThürKO).

Stadt Schkölen Gestaltungssatzung

Auf Grund des § 19 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183) und des § 88 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Neubekanntmachung vom 28.03.2014 (GVBl. Nr. 3/2014), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2016 (GVBl. S. 153) erlässt die Stadt Schkölen die Gestaltungssatzung der Stadt Schkölen.

Inhaltsverzeichnis Vorbemerkungen/Präambel

I. Geltungsbereiche

§ 1 räumlicher Geltungsbereich

§ 2 sachlicher Geltungsbereich

II. Gestaltungsvorschriften

§ 3 schutzwürdige städtebauliche Räume, Gebäude und Bauteile

§ 4 Baukörper, Firstrichtung

§ 5 Dach

§ 6 Fassaden

§ 7 Fenster, Schaufenster, Schaukästen, Fenster- und Rollläden, Markisen

§ 8 Türen und Tore

§ 9 Vortreppen

§ 10 Vordächer, Erker, Balkone, Loggien

§ 11 Garagen und Stellplätze

§ 12 Einfriedungen, Mauern und Zäune

§ 13 Antennen, Satellitenempfangsanlagen

§ 14 Straßen- und Gehwegbelag

§ 15 Werbeanlagen und Warenautomaten

III. Verfahrensvorschriften

§ 16 Genehmigungsanträge

§ 17 Ausnahmen und Befreiungen

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

§ 19 Inkrafttreten

Vorbemerkungen / Präambel

In Schkölen entstand im Laufe der Entwicklung ein kleinstädtisches Ensemble.

Zwischen dem Gebiet alter Markt und dem Taubenherd sind die verschiedenen Phasen der Stadtentwicklung ablesbar. Der Taubenherd und die angrenzenden Straßen bilden heute das Zentrum von Schkölen. Die Bebauung mit Wohn- und Geschäftshäusern stammt meist aus der Gründerzeit. Dachaufbauten, Giebelhäuser und Stuckelemente prägen das Bild.

Die Bebauung ist vorwiegend zwei-, selten dreigeschossig.

In der etwas bescheidener wirkenden Bebauung zwischen neuem und altem Zentrum (Markt) erkennt man die erhalten gebliebenen Proportionen einer ehemaligen Ackerbürgerstadt. Vorherrschende Gebäudetypen am Markt sind traufständige Vorderhäuser mit Neben- und Hintergebäuden. Satteldächer, Walm- und Krüppelwalmdächer prägen das gesamte Ortsbild.

Die Bewahrung, Pflege, Wiederherstellung und Sanierung des Stadtkerns ist eine wichtige städtebauliche, kulturelle und soziale Aufgabe und eine Verpflichtung gegenüber den kommenden Generationen. Das historische Ortsbild, das den Charakter der Stadt geprägt hat und auch künftig prägen soll, erfordert bei seiner zeitgemäßen Fortentwicklung Rücksicht auf den historischen Baubestand und die örtlichen Gestaltungsmerkmale. Die Folgen negativer Eingriffe in das typische Ortsbild sollen beseitigt werden.

Somit sind bauliche Maßnahmen aller Art bezüglich der Gestaltung, Konstruktion, Werkstoffwahl und Farbe so auszuführen, dass das vorhandene überlieferte Straßen- und Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Gleichzeitig ist bei der Errichtung von baulichen Anlagen zu beachten, dass ein städtebaulich harmonisches Ortsbild entsteht, unter Berücksichtigung zeitgemäßer Anforderungen an eine gute Wohn- und Lebensqualität der Bürger.

I. Geltungsbereiche

§ 1 räumlicher Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten im Stadtgebiet Schkölen in folgenden Zonen:

1. Zone 1

Sie umfasst das im Rahmen der Stadtsanierung festgelegte Untersuchungsgebiet, bestehend aus den im folgenden beschriebenen Gebieten:

- gesamte Jenaer Straße
- Borngasse Nr. 1, 4 und 6
- gesamte Töpferbergstraße
- gesamte Neumannstraße
- Poppendorfer Str. 1
- gesamte Karl-Marx-Straße
- gesamte Friedrichstraße
- gesamte Mönchsbadstraße
- gesamte Mönchsgasse
- Eisenberger Straße 1 bis 8
- Fabrikweg westliche Seite einschließlich Grundstück 154/41
- Taubenherd mit Rückseite Raiffeisenbank als östliche Begrenzung
- Gartenstraße bis einschließlich Nr. 6
- Naumburger Straße Südseite ab Taubenherd bis einschließlich Grundstück 130/5
- Rittergut
- gesamte Burgstraße
- Straße Am Stadtpark beidseitig bis westliche Friedhofsmauer
- Markt, Kirchgasse, Marktgasse, Scheunengasse, Harnischstraße, Steinweg, Gerbergasse, Friedensplatz
- Wasserburg, Friedhof, Probstei

Die Grenzen der Zone 1 sind in Anlage 1 aus dem beigefügtem Lageplan im Maßstab 1:1000 ersichtlich, der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

2. Zone 2

bestehend aus allen Baudenkmalern (Einzeldenkmäler und Ensembles).

Maßgeblich für die Einordnung als Baudenkmal ist die Denkmalliste der Stadt Schkölen in der jeweils gültigen Fassung, die insoweit zum Bestandteil dieser Satzung erklärt wird.

§ 2 sachlicher Geltungsbereich

- (1) In Zone 1 gilt die Gestaltungssatzung für
- a. die genehmigungspflichtige Errichtung, Änderung, Instandsetzung, den Unterhalt und den Abbruch von baulichen Anlagen,
 - b. alle baulichen Maßnahmen, die einer Baugenehmigung nicht bedürfen,
- (2) In Zone 2 gilt zusätzlich zu vorstehenden Absatz 1 der § 3

II. Gestaltungsvorschriften

§ 3 schutzwürdige städtebauliche Räume, Gebäude und Bauteile

(1) Gebäude, Bauteile, Gebäudereste und andere bauliche Anlagen oder deren Teile oder Reste, die zu Zone 2 gehören, sind besonders zu schützen und zu erhalten.

(2) Sind die in Abs. 1 genannten baulichen Anlagen oder deren Teile in ihrem historischen Bestand und Aussehen gestört, so sollen sie bei Umbauten oder Renovierungsarbeiten in ihrem ursprünglichen Zustand, soweit wie technisch möglich, wieder hergestellt werden.

(3) Bei unvermeidlichen Abbrüchen oder Ersatz von einzelnen Bauteilen und Bauzubehör wie Fenster oder Türen sollen alle wiederverwendbaren Bauteile (Holz, Werksteine, Fenster, Türen, Dachdeckung, Bauornamente, Inschriften usw.) wieder eingebaut werden.

§ 4 Baukörper, Firstrichtung

(1) Bei Baumaßnahmen, bei denen mehrere Grundstücke zusammengelegt wurden, sind die alten Grenzen bzw. das ältere

kleinteilige Gefüge der Stadt durch entsprechende Gliederung der Neubauten und durch entsprechende bauliche Gestaltung kenntlich zu machen. Alte Hofstrukturen sind möglichst zu erhalten oder wiederherzustellen.

§ 5 Dach

(1) Die Dachneigung der Hauptgebäude soll mindestens 40° betragen. Es sind zugelassen:

- Satteldächer
- Satteldächer mit Krüppelwalm und Mansarddächer nur dann, wenn die Einfügung in die Umgebung diese Dachform erfordert.

Die Dachneigung der Hauptgebäude auf der von der Erschließungsstraße abgewandten Seite (Hofseite) kann auch weniger als 40° betragen.

Für untergeordnete Anbauten im baulichen Zusammenhang mit dem Hauptgebäude können ausnahmsweise Pultdächer zugelassen werden. Pultdächer müssen gegebenenfalls nach der Straße abfallen. Flachdächer können für Anbauten und Hofüberdachungen zugelassen werden, wenn sie sich auf der von der Erschließungsstraße abgewandten Seite (Hofseite) befinden und wenn sie als Terrassen benutzt werden.

(2) Geneigte Dachflächen sind mit harter Eindeckung auszuführen.

Auf straßenzugewandten Seiten als Dacheindeckung nicht zulässig sind:

- Faserzement (früher Asbestzement) - zum Beispiel „Eternit“, ebene Platten oder Wellplatten
- Kunststoff - ebene oder gewellte Platten oder Folien
- Metall - flaches oder gewelltes oder Trapezblech, Dachplatten aus verzinktem Stahl, Zink, Kupfer, Aluminium, Blei oder Edelstahl
- Glasdach, Stegplatten aus Acryl

Durchgehende Dachflächen, einschließlich Aufbauten, sind einheitlich zu decken.

Ausnahmsweise können an exponierten Bauteilen, z.B. turmartigen Dachaufbauten Schiefereindeckungen zugelassen werden.

(3) Auf den straßenzugewandten Dachflächen sind Gauben oder Zwerchhäuser bzw. Zwerchgiebel zulässig. Die Gauben sind als Schleppdach-, Satteldach- oder Fledermausgauben auszuführen. An den äußeren Gaubenwänden sind keine metallisch glänzenden oder spiegelnden Materialien und keine Verglasungen zulässig.

Liegende Dachfenster auf straßenzugewandten Seiten sind bis einer Größe der Blendrahmen-Außenmaße (Breite x Höhe) von höchstens jeweils 0,95 m x 1,40 m zulässig.

Eine horizontale oder vertikale Reihung von Dachflächenfenstern, ein Einbau als Firstfenster oder eine Bestückung der Dachflächenfenster mit Aufsatzrahmen ist unzulässig.

Für andere Zwecke mit größeren Ausmaßen können liegende Dachfenster zugelassen werden, wenn sie sich auf der von der Erschließungsstraße abgewandten Seite (Hofseite) befinden. Dacheinschnitte (Dachloggien) sind nur zulässig, wenn sie von öffentlichen Flächen nicht einsehbar sind.

(4) Drempe (Kniestock) sind zulässig. Die Drempehöhe im Sinne dieser Satzung bemisst sich von der Schnittkante der Außenwand mit der Oberkante der tragenden Dachteile (Sparren) bis zur Oberkante des Fertigfußbodens des Dachgeschosses. Sie soll 0,50 m nicht übersteigen.

(5) Regenrinnen und Regenrohre sind aus Zink- oder Kupferblech herzustellen. Rinnen sind als offene, runde, vorgehängte Rinnen auszuführen. Fallrohre müssen vertikal verlaufen.

§ 6 Fassaden

(1) Die Fassaden sind in einer für das charakteristische Gepräge des Ortsbildes und für den Baustil des Gebäudes entsprechenden Form zu erhalten bzw. neu zu gestalten.

Vorhandene Details wie Stuckelemente, Gesimse, Konsolen, Tür- und Fenstergewände und -bekleidungen sind zu erhalten oder bei Neugestaltung in geeigneter Form und entsprechendem Material einzufügen oder farbig abzusetzen.

(2) Für Fassaden sind ortsübliche Materialien, z.B. Putz, Naturstein usw. zu verwenden.

Glänzende bzw. reflektierende Materialien, Metall oder keramische Platten als Verkleidungen sind unzulässig. An öffentlich nicht einsehbaren Flächen sind auch andere Verkleidungen zulässig.

(3) Alle vorhandenen Fachwerkfassaden, die zum Straßenraum hin optisch wirken, sind freizuhalten. Eine Verglasung von Fachwerkfeldern ist unzulässig. Ausnahmen können nur gestattet werden, wenn diese Felder von öffentlichen Flächen aus nicht einsehbar sind.

(4) Die Farbfassung von Fassaden muss sich dem Umfeld anpassen. Reinweiße und extrem dunkle Fassadenanstriche sind unzulässig. Für Anstriche an Fachwerkfachungen sind nur zurückhaltende, erdfarbene Töne zu verwenden.

Die Farbfassung des Fachwerkes ist deutlich dunkler als die der Fachungen auszuführen.

§ 7 Fenster, Schaufenster, Schaukästen, Fenster- und Rollläden

(1) Fenster müssen dem Charakter und Stil des Gebäudes entsprechen.

Werden bereits veränderte Fenster ersetzt oder erneuert, so sollte die historische Ansicht wiederhergestellt werden. Gegebenenfalls können dazu Analogien verwendet werden.

(2) Fenster sind mit farblosem Flachglas zu verglasen. Andere Glasarten können zugelassen werden, wenn der Charakter des Gebäudes dadurch nicht gestört wird. Spiegelnde Gläser sind unzulässig.

(3) Bei einer Unterteilung der Fenster mit Sprossen, soll die Sprossenbreite und die Sprossenordnung der historischen Ansicht und dem Charakter des Hauses entsprechen.

(4) Fenster mit einer Höhe über 1,45 m (Rohbaumaß) sollen mit Kämpferprofilen ausgeführt werden. Sonderformen sind nur für Altbauten zulässig, die ursprünglich mit derartigen Fenstern ausgestattet waren.

(5) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss mit stehendem Format zulässig. Schaufensterreihungen sind durch mindestens 24 cm breite Mauerpfeiler zu unterbrechen.

Die Summe der massiven Pfeilerbreiten im Bereich der Schaufenster, Fenster und Türen muss mindestens 25 % der Gebäudebreite betragen. Die Schaufensterfront muss aus der Fassade des Gebäudes entwickelt werden und sich in die Gesamtfassade einordnen.

Schaufenster mit glänzenden Oberflächen sind unzulässig.

(6) Schaukästen sind nur für Informationen öffentlich rechtlicher Körperschaften zulässig.

Die Kästen müssen sich in Form, Gestalt, Farbe, Proportion und Lokalität in die Fassade einfügen. Schaukästen haben maximal 1,5 m hoch, 1,5 m breit und 0,10 m tief zu sein.

Das Format ist stehend bis maximal quadratisch zu wählen.

(7) Fensterläden sind als Holzklappläden auszuführen und deckend zu streichen.

(8) Markisen sind aus Materialien mit matter Oberfläche herzustellen. Sie dürfen die gestalterische Einheit der Fassade nicht stören und insbesondere keine bedeutsamen Gestaltungselemente überdecken. Markisen sind als Einzelmarkisen über einzelnen Schaufenstern zulässig, wenn sie als Sonnenschutz erforderlich sind. Sie sind auch als bewegliche Sonnenschutzmarkisen über Wohnterrassen zulässig. Alle Markisen eines Gebäudes müssen dieselbe Farbe und Form haben. Anderweitige rechtliche Vorschriften bleiben von diesen Aussagen unberührt.

(9) Rollladen- und Rollgitterkästen dürfen in der Fassade nicht sichtbar sein. Äußere Sonnenschutzjalousien sind nur an Fassaden zulässig, die von öffentlichen Flächen aus nicht einsehbar sind.

§ 8 Türen und Tore

(1) Das Verändern von Türen an Altbauten in Gestalt, Größe und Farbe soll nach historischem Vorbild erfolgen und dem Stil des Gebäudes entsprechen.

Gegebenenfalls können Analogien verwendet werden.

(2) Hoftore und Haustore müssen dem Charakter und Stil der Gebäude entsprechen.

Für Hoftore in Einfriedungen kann auch Schmiedeeisen verwendet werden.

§ 9 Vortreppen

(1) Vortreppen vor Hauseingängen sollen aus Naturstein hergestellt werden.

Massivstufen oder durchgehende Platten sind möglich. Ausnahmen sind zulässig, wenn sie dem historischen Zustand entsprechen.

§ 10 Vordächer, Erker, Balkone, Loggien

(1) Vordächer sind nur über Eingängen zulässig. An öffentlich nicht einsehbaren Stellen sind Ausnahmen möglich.

(2) Erker können zugelassen werden, wenn sie durch die städtebaulich gestalterische Situation begründet werden können.

(3) Balkone und Loggien sind nur zulässig, wenn sie sich auf der von der Erschließungsstraße abgewandten Seite (Hofseite) befinden.

§ 11 Garagen und Stellplätze

(1) Ausfahrten aus den Straßenfronten von Gebäuden sind nur zulässig, wenn es sich dabei um historisch gewachsene Situationen handelt.

§ 12 Einfriedungen, Mauern, Zäune

(1) Vorgärten und Hausgärten sind durch transparente Holzzäune oder schmiedeeiserne Zäune abzugrenzen. Die Höhe dieser Einfriedung darf maximal 1,60 m, gemessen ab Oberkante Fußweg, betragen.

(2) Bestehende Bruchsteinmauern sind mit dem gleichen Material und in gleicher Form zu ergänzen. Neue Mauern sind aus Sand- oder Kalksteinen zu errichten.

Gemauerte Zaunsäulen sind entsprechend auszuführen. Verkleidungen jeglicher Art sind unzulässig.

(3) Andere Einfriedungsarten, insbesondere Betonmauern, Maschendraht, Metallgitterzäune und alle Arten von Kunststoffen sind unzulässig.

§ 13 Antennen, Satellitenempfangsanlagen

(1) Antennen, Spiegel und Kabel dürfen nicht an straßenseitigen Fassaden und Dächern angebracht werden.

§ 14 Straßen- und Gehwegbelag

(1) Entsprechend der Gebietstypik ist bevorzugt Pflaster zu verwenden. Vorrangig ist Natursteinpflaster einzubauen. Dem Naturstein ähnliches Kunststeinpflaster kann eingesetzt werden.

§ 15 Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen, Schriften und einzelne aufgesetzte Schriftzeichen sollen den Proportionen des Gebäudes entsprechen. Werbeanlagen dürfen Gesimse und Gliederungen von Gebäuden, historische Bauteile, Zeichen und Inschriften nicht verdecken.

(2) Unzulässig ist jede Großflächenwerbung über 3,00 m² Größe (außer Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen).

(3) Unzulässig sind Werbungen mit wechselndem und bewegtem Licht.

III. Verfahrensvorschriften

§ 16 Genehmigungsanträge

(1) Bei Bauvorhaben im sachlichen und räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die keiner Genehmigung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde bedürfen, sind durch den Bauherrn schriftliche, zeichnerische oder fotodokumentarische Darstellungen der geplanten Änderungen beim Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Heide- und Elstertal-Schkölen zur Genehmigung einzureichen.

§ 17 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Schkölen nur gewähren, wenn die Ziele dieser Satzung nicht entgegenstehen und die für die Ausnahmen festgesetzten Voraussetzungen vorliegen.

(2) Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Schkölen Ausnahmen und Befreiungen erteilen, wenn

- die Anforderungen dieser Satzung in einem nicht angemessenen Verhältnis zur Baumaßnahme selbst stehen und der zu schützende Aussagewert im Wesentlichen erhalten bleibt;
- bei Sicherungsmaßnahmen, wenn sie der Erhaltung von baulichen Anlagen im Sinne dieser Satzung dienen;
- wenn im Einzelfall besondere öffentliche Belange höher zu bewerten sind, als die Bedeutung der einzelnen baulichen Anlagen

Die Befreiung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer nach § 86 Abs. 1 Nr.1 ThürBO vorsätzlich oder fahrlässig bei der Errichtung, Veränderung oder Instandsetzung baulicher Anlagen und Werbeanlagen gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt oder wer ohne die erforderliche Genehmigung mit der Errichtung, Veränderung oder Instandsetzung von baulichen Anlagen oder Werbeanlagen beginnt.

Selbiges gilt für bereits mit Auflagen genehmigte bauliche Anlagen oder Werbeanlagen, die im Auflageverfahren nicht geändert wurden.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 86 Abs. 3 ThürBO mit Geldbußen bis zu 500.000 € geahndet werden.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schkölen, den 01.03.2017

Dr. Darnstädt
Bürgermeister Stadt Schkölen

**Gemeinde Silbitz****Korrektur zur Haushaltssatzung 2017
der Gemeinde Silbitz**

Im Amtsblatt Nr. 2/2017 vom 13.02.2017 hat sich bei der Veröffentlichung der Haushaltssatzung der Gemeinde Silbitz ein Schreibfehler eingeschlichen.

§ 4

Die Festsetzung der Gewerbesteuer lautet **nicht wie abgedruckt 395 v. H. sondern 357 v. H.**

Wir bitten den Schreibfehler zu entschuldigen.

Mitteilungen und Verschiedenes**Verwaltungsgemeinschaft****Lebendige Orte - Reges Interesse bei der
Bewohnerschaft**

Am Mittwoch, dem 01.03.2017 kamen interessierte Bürger aus 10 Ortsteilen zusammen, um über ihren Ort und die Elstertalregion nachzudenken. Der Einladung in das Kulturhaus der Gemeinde Crossen waren 60 Bürger gefolgt. Der Abend fand im Rahmen der Erarbeitung des Gemeindlichen Entwicklungskonzeptes (GEK) für den Entwicklungsraum Elstertal statt. Damit das Entwicklungskonzept mit den Interessen der dort lebenden Bürger übereinstimmt, werden die Bewohner direkt und aktiv in den Planungsprozess einbezogen.

Mit einem Einführungsvortrag des Stadtplaners Ingo Quaas wurden die Anwesenden über den Anlass und das Ziel der Veranstaltung informiert. In einem ersten Schritt arbeiteten die Bürger in Gruppen je Ortsteil und trugen Stärken und Schwächen zusammen. In großer Runde wurden von einem Vertreter je Ortsteil die konkreten Sachstände vorgetragen, so dass man voneinander über Problemen aber auch von den Potentialen erfuhr. In einem nächsten Schritt wurden im Forum die gemeinsamen und verbindenden Themenschwerpunkte der Elstertalregion zusammengetragen.

In einer zweiten Veranstaltung am 27.03.2017 wird über den Stand des Planungsprozesses informiert. Erste Ideen für ein Leitbild und Entwicklungsziele werden vorgestellt und diskutiert. Danach werden alle Maßnahmen und Projekte zusammengetragen. Gemeinsam gilt es eine Umsetzungsstrategie zu erarbeiten, bei der man sich auf gemeinsame und einzelne Leit- und Startprojekte verständigt.

Ziel ist es für die Dorfregion „Entwicklungsraum Elstertal“ ein schlüssiges Konzept zu erstellen, welches Orientierung und Handlungsinstrument für das gemeinsame und einzelne Vorgehen der Gemeinden ist. Zur Dorfregion „Entwicklungsraum Elstertal“ gehören die Ortsteile Ahlendorf, Rosenthal und Tauchlitz der Gemeinde Crossen, die Ortsteile Silbitz und Seifartsdorf aus der Gemeinde Silbitz, die Gemeinde Hartmannsdorf und die Ortsteile Gleina, Pohlitz und Reichardttdorf der Gemeinde Bad Köstritz sowie die Gemeinde Caaschwitz.

Damit eine konzentrierte und zielstrebige Umsetzung erfolgt, hofft die Dorfregion auf Aufnahme als anerkannter Förderschwerpunkt im Programm Dorferneuerung und Dorfentwicklung.

Mit der Anerkennung könnten dann Fördermittel für die Umsetzung der gemeindlichen Maßnahmen beantragt werden und auch private Baumaßnahmen gefördert werden.

2. GEK-Forum: 27.03.2017, 17:00 bis 20:00 Uhr, im Kulturhaus Crossen a. d. Elster



Hinterlassenschaften Ihrer Hunde

Immer wieder kommt es auf den Straßen und Wegen zu Hinterlassenschaften Ihrer Hunde. Der Hundekot ist leider kein schöner Anblick und erfreut einen schon gar nicht, wenn man alles an den Schuhen hat und mit nach Hause nimmt.

Aber nicht nur das Liegenlassen der Häufchen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar!

Im gesamten Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen gelten noch andere Regeln, die jedoch für jeden verantwortungsbewussten Hundebesitzer eine Selbstverständlichkeit darstellen:

- Es ist untersagt, Hunde innerhalb der Ortslagen unangeleint umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.
- Bissige Hunde müssen auf Straßen und in öffentlichen Anlagen zum Schutz von Mensch und Tier stets an der Leine geführt werden und einen bissicheren Maulkorb tragen.

Auch Verstöße hiergegen können geahndet werden.

Hierzu ist es jedoch nötig, dass Beschwerden und Verstöße (**am besten mit Namen, Datum, Uhrzeit und Zeugen**) der Verwaltungsgemeinschaft gemeldet werden.

Wünschenswert wäre jedoch, wenn dieser Appell an Ehre und Gewissen eines jeden Hundebesitzers ausreicht, einfach zukünftig zum Gassi - Gehen einen Plastebeutel zum Einsammeln der Hinterlassenschaften des geliebten Vierbeiners mitzunehmen.



BFD Suche

In den Gemeinden werden Bundesfreiwillige mit Dienstbeginn August 2017 gesucht. Bitte melden Sie sich bis 24. März in der VG bei Frau Kertscher.

Gemeinde Crossen an der Elster

Neues aus dem Klubhaus Crossen

Vorankündigungen - Veranstaltungen im Klubhaus

18.03.2017 (Samstag), 9:00 bis 12:00 Uhr
„Saal“, 32. Kinderkleiderbasar

25.03.2017 (Samstag)

2. Bartzanz mit der Liveband „Studio B“

Bei coolen Cocktails & heißer Musik wird die Stimmung zum Brodeln kommen!

Ein herzliches Willkommen, allen Tanzwütigen und Partyhungrigen! Es lädt der Kulturverein Crossen e.V. ein! Karten gibt an folgenden Vorverkaufsstellen: Klubhaus Crossen, Blumengeschäft „Sonnenblume“ und Co-Tech Matz in Crossen

KLUBHAUS CROSSEN
Raum "Ahlendorf & Nickelsdorf"



coole Cocktails & heiße Musik

25.03.2017
20.00 Uhr

Einlass: 19:00 | VVK 10 € AK 12 €

Kartenvorverkauf im Klubhaus, bei
"Sonnenblume" und "Co-Tech Matz"
sowie Karten an der Abendkasse



28.03.2017 (Di.), 19:00

Kulturdienstag ‚Selbst genäht und Spaß dabei‘, mit Karin Kühn, Loop oder Mützen (Beani-Mützen) selbst schneiden unter Anleitung. Unter Anleitung wird zugeschnitten, geheftet und fertig genäht. Auch für Nähanfänger geeignet. **Grundkenntnisse in der Nähmaschinenbedienung sind erwünscht. Es sind bitte eine transportable Nähmaschine, Schere, Nähgarn und Stecknadeln mitzubringen!** Weiterhin werden 2 elastische Stoffbahnen jeweils 60 cm x die Stoffbreite benötigt. (**Farbe und Muster was gefällt**). Oder Sie wollen nur schauen und Erfahrungen austauschen, neue Anregungen einholen? Auch das ist möglich! Details erfragen Sie bitte bei Ihrem Klubhausteam.



Sonstiges:

- Weiterhin ist **donnerstags, wie gewohnt, die Tanzschule Paunack im Haus**. Kurstermine entnehmen Sie bitte den Aushängen.
- Auch der **Line-Dance-Kurs trifft sich wieder zu folgenden Terminen im Klubhaus** (7., 14. und 21. März, 4., 11. und 18. April 2017, wie gewohnt 19:00 Uhr).
- Die **Theater-AG trifft sich am 23.03., 20.04., 4.05.17, 19:00** Wer noch Lust und Freude hat, sich der Theatergruppe anzuschließen, ob im Vordergrund oder gern auch im Hintergrund (Deko, Requisiten, Kostüme, Werbung, Marketing, Technik, Ton usw.) meldet sich bitte im Klubhaus Crossen oder kommt einfach zu den angesetzten Probetermen vorbei.

Vorschau für den Monat April 2017:

22.04.2017, 16:00, „Drei Groschen Oper“ MU-TH, Kolorit Zeit

25.04.2017, 19:00, Kulturdienstag, „Frühjahrsputz für den Körper“ - Grüne Smoothies für die Frühjahrskur - Kennenlernen, selbst Herstellen und ausgiebig Verkosten mit Frau Petra Remde. Voranmeldungen werden bereits jetzt schon gern entgegen genommen.

Sprechzeiten im Klubhaus sind:

Dienstag 9:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag 15:00 bis 18:00 Uhr. Weitere Termine können Sie gern telefonisch unter **036693 248727** oder per E-Mail <mailto:info@klubhaus-crossen.de> **info@klubhaus-crossen.de** vereinbaren. Sie

Neues aus dem Seniorenbüro Crossen

Rückblick - Veranstaltungen

Der vergangene Monat startete mit einer Infoveranstaltung zum Thema ‚Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Sorgerecht‘, in welcher Frau R. Hesselbarth vom Hospizverein und E. Knop den Zuhörern diesbezüglich interessante und hilfreiche Tipps beziehungsweise Ratschläge geben konnten. Wenige Tage später gastierte Herr Kefalas in unserem Haus und präsentierte seine neue Modekollektion in einer Modenschau, welche viele gut gelaunte modeinteressierte Zuschauer anlockte und somit für eine tolle Stimmung sorgte. Des Weiteren fand im Februar ein kleines Bastelprogramm statt, bei welchem unsere Senioren den Kindern des Hortes der ‚Grundschule Crossen‘ das Gebiet der Handarbeit näher brachten, indem sie zahlreiche Blümchen aus Servietten sowie kleine Wollpüppchen gemeinsam bastelten. Damit noch einmal ein großes Dankeschön an die freiwilligen Helfer. Es hat allen soviel Freude bereitet, dass eine Wiederholung bereits in Planung steht. Wir freuen uns über weitere Mitwir-

kende und deren Ideen. Auch bei dem Angebot ‚Frühlingsboten in Aquarell‘ mit Ute Hädrich konnte jeder, ob geübt oder ungeübt, seiner Kreativität freien Lauf lassen und ein schönes Gemälde zaubern. Eine festliche Kaffeetafel lud die Geburtstagsjubilare zum Verweilen ein. Bei leckerem Kaffee und Kuchen, einem kunterbunten Geburtstagsprogramm der ‚Summselbienen‘ aus dem Kindergarten ‚Spatzennest‘, einer DIA- und Video Show voller Impressionen vergangener Veranstaltungen, war für jeden etwas dabei. Ein Dankeschön an all die fleißigen Helfer und Unterstützer, welche zum Gelingen der Feier tatkräftig beigetragen haben.



Vorankündigungen - Veranstaltungen

13. März 2017 (Montag), 9:30 Uhr, Gymnastik mit Bettina

21. März 2017 (Dienstag), 9:00 Uhr, Raum ‚Tauchlitz‘, ‚Dienstagfrühstück‘

05. April 2017 (Mittwoch), 15:00 Uhr, Buchlesung mit Johanna Kirschstein (Kinderbuchautorin), mit einer ‚Unterhaltsamen Reise durch Thüringen‘. Im Anschluss können Sie diese Bücher auch erwerben, vielleicht gleich als passendes Ostergeschenk.

Hier schon einmal zum Vormerken weitere geplante Veranstaltungen:

22. Juni 2017 (Donnerstag), ca. 7:30 Uhr ab Klubhaus, ‚Fahrt in den Landtag und Besuch des MDR Studio‘, Plenumsbesuch inbegriffen, diese Fahrt ist für Sie kostenfrei! Für nähere Auskünfte und Anmeldung bitte im Seniorenbüro Klubhaus melden! **Anmeldeschluss: 14.04.2017**

26. Juli 2017 (Mittwoch), ca. 11:00 Uhr ab Klubhaus, ‚Kremsfahrt in den Zeitzer Forst‘, für nähere Auskünfte und Anmeldung bitte im Seniorenbüro Klubhaus melden!

Sprechzeiten im Klubhaus sind:

Dienstag 9:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag 15:00 bis 18:00 Uhr. Weitere Termine können Sie gern telefonisch unter **036693 248727** oder per E-Mail <mailto:info@klubhaus-crossen.de> vereinbaren.

Liebe Crossnerinnen, liebe Crossner,

ein kurzer, aber ein sehr ereignisreicher Monat ist zu Ende gegangen.

Erstmals hat der Fasching auch in unserer Gemeinde halt gemacht. Neben einem bunten Kinderfasching gab es erstmals auch eine Abendveranstaltung. Insbesondere der Kinderfasching ist bei den kleinen und großen Faschingsfans gut angekommen und hat unseren Kleinsten sehr viel Spaß und Freude bereitet. Auch wenn die Abendveranstaltung nicht so gut besucht war wie erhofft, waren die anwesenden Närrinnen und Narren sehr begeistert vom bunten und abwechslungsreichen Programm des Zeitzer Faschingsvereins. Dieser hat bereits angekündigt, auch im kommenden Jahr eine Faschingsveranstaltung in unserem Klubhaus durchzuführen.

Am 01.03.2017 fand das erste Treffen des „Gemeinschaftlichen Entwicklungskonzeptes“ im Klubhaus statt. Zu dieser Veranstaltung waren Bürger aus dem Rosenthal, Ahlendorf, Tauchlitz, Silbitz, Hartmannsdorf, Caaschwitz, Pohlitz und Gleina eingeladen, um ihren Ortsteil bzw. Ort vorzustellen. Bei diesem ersten Treffen ging es in erster Linie darum, die Vorzüge und Nachteile der einzelnen Gebiete zu verdeutlichen und darum Möglichkeiten auszuloten, wie die Lebensqualität in diesen Gebieten noch gestärkt werden kann und wie eine mögliche regionale Zusammenarbeit aussehen könnte. Die vorgebrachten Anregungen und Meinungen wurden von dem Architektenbüro Quaas aufgenommen und werden entsprechend verarbeitet. Die nächste Veranstaltung zu diesem Thema wird dann am 27.03.2017 wieder im Klubhaus stattfinden.

Ein ganz großes Thema in diesem Monat war natürlich unser Schloss. Wie die meisten von Ihnen sicherlich bereits gehört haben, ist es uns gelungen, für unser Schloss eine kommunale Lösung zu finden. Unser Schloss sollte am 04. März 2017 endgültig versteigert werden. Als die Versteigerung immer näher rückte, hatten wir nur zwei Möglichkeiten: handeln oder hoffen. Wir haben uns letztlich für Ersteres entschieden, denn die Gefahr, dass unser Schloss wieder in die Hände von Spekulanten kommt und damit in den nächsten Jahren der endgültige bauliche und kulturelle Verfall droht, war aus unserer Sicht einfach zu groß. Und auch konkrete Kaufabsichten von Extremisten wollten wir unbedingt abwehren. Wir haben es dann innerhalb kürzester Zeit geschafft, ein breites Bündnis, bestehend aus dem Verein „Freunde und Förderer des Schlosses Crossen“, der Stadt Bad Köstritz, dem Freistaat Thüringen und unserer Gemeinde, auf die Beine zu stellen. Im Mittelpunkt unserer gemeinsamen Arbeit steht und stand von Beginn an das Ziel, unser Schloss endlich wieder öffentlich zugänglich zu machen. Denn wir finden: 20 Jahre ohne Leben sind genug. Wir sind überzeugt, dass zur Verwirklichung dieses Ziels eine kommunale Lösung die beste Variante ist. Das gilt in erster Linie, da wir nur so aktiv Einfluss auf die Zukunft und Ausrichtung unseres Schlosses nehmen können, und nur so können wir auf ein höchstes Maß an Förderung von der Europa-, Bundes- und Landesebene hoffen. So hat das Land Thüringen bereits vor dem Kauf Zusagen über die Unterstützung bei den Unterhaltungs- und den Sanierungskosten gemacht. Wir hatten die Aussagen und Argumente „Die Gemeinde kann sich noch nicht mal die Straßenbeleuchtung leisten, aber kauft ein Schloss“ natürlich dabei immer im Hinterkopf. Deshalb ist es mir sehr wichtig, an dieser Stelle noch einmal deutlich zu sagen, unsere

Gemeinde kauft das Schloss nicht und wird auch nicht Eigentümerin des Schlosses. Wir sind aufgrund der bekannten angespannten Haushaltslage (leider) schlichtweg nicht in der Lage finanzielle Mittel in dieses Projekt mit einfließen zu lassen. Unser Beitrag bei diesem Projekt ist aktuell lediglich ein ideeller in Form von Zeit, Engagement und Ideen. Ich finde, das ist ein sehr überschaubarer Einsatz im Vergleich dazu, was wir dadurch gewinnen. Ich freue mich auf jeden Fall sehr darauf, möglichst bald wieder vielen Leuten unser Schloss und insbesondere unseren wunderschönen Saal zu zeigen. Ich möchte mich an dieser Stelle ganz herzlich bei allen Akteuren bedanken, die dazu beigetragen haben, dass wir diesen Weg so gehen können. In erster Linie gilt mein Dank dem Schlossverein, im besonderen Dr. Maruschky und dem Bürgermeister der Stadt Bad Köstritz, Dietrich Heiland, und seinem Stadtrat.

Ihr Bürgermeister Uwe Berndt

Gemeinde Heide-land

Erarbeitung von Managementplänen (Fachbeitrag Offenland) für folgendes Natura-2000-Gebiet in Thüringen

FFH-Gebiet Nr. 132 „Beuche - Wethautal“

Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union. Sein Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume. Es umfasst sowohl Fauna-Flora-Habitat-Gebiete gemäß der FFH-Richtlinie von 1992 als auch Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der EG-Vogelschutzrichtlinie von 1979.

Mit 212 FFH-Gebieten, 35 FFH-Objekten und 44 Vogelschutzgebieten ist Thüringens einzigartiges Naturerbe mit seinen vielfältigen Kulturlandschaften Teil des europaweiten Schutzgebietsnetzes.

Jedes Natura-2000-Gebiet ist in sich einzigartig. Um seinen Wert weiterhin zu sichern, bedarf es speziell auf das jeweilige Gebiet abgestimmter Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die im Managementplan festgelegt werden. Die meisten Managementpläne werden sich aus einem Fachbeitrag Offenland und einem Fachbeitrag Wald zusammensetzen. Die Managementpläne sind in Thüringen behördenverbindlich. Für die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten besitzen sie empfehlenden bzw. informativen Charakter. Die Umsetzung soll durch die Landnutzer, die Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände sowie die unteren Naturschutzbehörden mit Unterstützung der Natura-2000-Stationen erfolgen.

Die Erstellung der Fachbeiträge für Waldflächen erfolgt organisatorisch eigenständig durch ThüringenForst und. Die Zuständigkeit für die Erstellung der Fachbeiträge Offenland liegt bei der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG), Abteilung Naturschutz.

In den kommenden Jahren werden im Auftrag der TLUG die Fachplanungen für das Offenland für 167 FFH-Gebiete erstellt. Die Mitarbeiter der TLUG werden gemeinsam mit dem Büro secon Ingenieure GmbH (Leipzig) das Verfahren koordinieren.

In den Jahren 2017 und 2018 erfolgt die Planung für das Offenland des oben genannten Schutzgebietes.

Mit der Planung beauftragt wurde das Planungsbüro „*TRIOPS Ökologie & Landschaftsplanung GmbH*“. Die Mitarbeiter dieses Büros werden die zu schützenden Lebensräume und Arten in den Gebieten erfassen, ihre Erhaltungszustände bewerten und die erforderlichen Maßnahmen für deren langfristige Erhaltung vorschlagen.

Das damit verbundene Betretungsrecht der Grundstücke ergibt sich aus § 47 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) und wird nachfolgend auszugsweise wiedergegeben:

§ 47

Duldungspflicht, Auskunfts- und Zutrittsrecht

(1) Der Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, haben Maßnahmen des Naturschutzes und der

Landschaftspflege aufgrund des Gesetzes oder eines Gesetzes nach § 12 a sowie der darauf gestützten Rechtsvorschriften zu dulden, soweit dadurch die Nutzung der Grundfläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(2) Die Bediensteten oder Beauftragten der Naturschutzbehörden, die Mitarbeiter der Landesanstalt für Umwelt und Geologie, der Staatlichen Vogelschutzwarte, der Nationalpark-, Biosphärenreservats- und Naturparkverwaltungen sind insbesondere berechtigt, Grundstücke zu betreten sowie Vermessungen, Bodenuntersuchungen oder wissenschaftliche Arbeiten auszuführen, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist. Nach Durchführung der Arbeiten ist soweit wie möglich der alte Zustand wiederherzustellen.

(4) Eigentümer oder Besitzer sind, soweit sie bekannt sind, vor dem Betreten der Grundstücke zu den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zwecken zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgen.

(5) Die in Absatz 2 Genannten haben sich auf Verlangen auszuweisen und die von ihnen geforderten Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu begründen.

Mit dieser Bekanntmachung kündigt die TLUG die Durchführung der Bestandserhebung gegenüber der Öffentlichkeit an und entspricht damit der Informationspflicht gemäß § 47 (4) ThürNatG. Die Mitarbeiter des Planungsbüros TRIOPS Ökologie & Landschaftsplanung GmbH (Los 6) können sich als Beauftragte der TLUG durch eine Legitimationsbescheinigung ausweisen. In diesem Zusammenhang bittet die TLUG die Betroffenen um Verständnis und um Unterstützung für die erforderlichen Kartierungsarbeiten.

Im Laufe des Planungsprozesses sind Gespräche mit Landnutzern und regionalen Akteuren vorgesehen, in denen die Erhaltungsziele erläutert, bestehendes Konfliktpotential aufgezeigt und gemeinsam Lösungen zur Erhaltung der Lebensräume und Arten gesucht werden.

Die Fachbeiträge Offenland der Managementpläne werden zum Ende des Planungsprozesses in einem gesonderten Termin der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Sollten Sie bereits vorher Fragen oder Anregungen zur Entwicklung des Gebietes haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Büros seecon oder der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie.

Mehr Informationen über die Managementplanung erhalten Sie auf der Internetseite der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie www.tlug-jena.de

Ansprechpartner:

seecon Ingenieure GmbH

Frau Vallentin: Anett.Vallentin@seecon.de

TLUG, Ref. 33

Frau Dr. Meeske

(Los 4, 5, 8): Martina.Meeske@tlug.thueringen.de

Herr Dr. Baumbach

(Los 2, 3): Henryk.Baumbach@tlug.thueringen.de

Herr Rupprecht

(Los 6, 7): Sven.Rupprecht@tlug.thueringen.de

Ortsteil Etdorf

Einladung zur Senioren-Osterfeier in Etdorf

Alle älteren Bürgerinnen und Bürger unseres Ortes sind recht herzlich zur Osterfeier am

Donnerstag, 13. April 2017, 14:30 Uhr,

in den Versammlungsraum der Ortsteilverwaltung eingeladen.

Wir freuen uns auf ein gemütliches Beisammensein.

Eine österliche, mit vielen Leckereien gedeckte Kaffeetafel erwartet Sie.

Wir wollen in geselliger Runde Fotos besichtigen, angeregte Gespräche führen und gemeinsam die Unternehmungen für dieses Jahr planen. Vorschläge dazu nehmen wir gern entgegen.

Damit wir wissen, wieviel Stühle gerückt werden müssen, bitten wir um eine kurze Rückmeldung bei Sigrun entweder persönlich, telefonisch oder per Notiz bis zum 03. April! Bleiben Sie gesund,

Ihre

Veronika Wrede
Ortsteilbürgermeisterin



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die besten Wünsche zum bevorstehenden Osterfest und erholsame Feiertage im Kreis Ihrer Familie übermittelt Ihnen im Namen des Ortsteilrates herzlichst



Veronika Wrede
Ortsteilbürgermeisterin

Veranstaltungsplan 2017 in Etdorf

Donnerstag, 13.04.

14.30 Uhr Osterfeier der Senioren

Montag, 01.05. (?)

10.00 Uhr Fröhlichschoppen am Teich (?)

Samstag, 10.06.

14.00 Uhr 28. Pfingstbaumsetzen mit Kinderfest

Freitag, 16.06.

19.30 Uhr Vorabend Hoffest/Fackelumzug

Samstag, 17.06.

10.00 Uhr 22. Hoffest der Agrargenossenschaft

26. - 29.06. Kinderbibelwoche der Pfarrgemeinde

Mittwoch, 19.07.

14.30 Uhr Sommerfest der Senioren

Samstag, 07.10.

08.00 Uhr Herbstfest der Agrargenossenschaft

Freitag, 01.12.

14.30 Uhr Adventsfeier der Senioren

Samstag, 02.12.

09:00 Uhr Hofweihnachtsmarkt Agrargenossenschaft

Änderungen vorbehalten!

Im Namen des Ortsteilrates

Veronika Wrede
Ortsteilbürgermeisterin

Stadt Schkölen

Das sollten Sie lesen ...

Liebe Einwohner,

nachdem nun auch die 5. Jahreszeit zumindest offiziell vorbei ist, scheint alles wieder in normalen Bahnen zu verlaufen. Die Betonung liegt aber auf „scheint“. Wenn ich das vor uns liegende Jahr abspule und alle die Projekte und Maßnahmen überdenke, die wir jetzt in Bearbeitung haben, dann werden wir dieses Jahr einiges bewegen. Auch wenn das hinter vorgehaltener Hand getuschelt wird, es hat nur bedingt mit der anstehenden Gebietsreform zu tun. Aber wird nicht jede Braut vor der Hochzeit hübsch gemacht? Nein, wir haben erstens nach wie vor den Bedarf an Investitionen und zweitens haben wir die finanzielle Kraft, um diese Projekte jetzt anzugehen. Dazu haben wir auch unseren Haushalt beschlossen, in dem eben auch eine Kreditaufnahme vorgesehen ist. Wenn die Kommunalaufsicht unserem Weg zustimmt, dann reden wir immerhin über 150.000 € Kredit. Um Ihnen einen Eindruck von dem vorzustellen, was wir planen oder auch schon bearbeiten, möchte ich die einzelnen Maßnahmen kurz vorstellen.

Die umfangreichste Investition ist sicher nach wie vor unser Wasser- und Abwasserleitungsbau. Hier investiert zwar vorrangig der

ZWE, aber profitieren werden wir als Stadt von der Maßnahme schon. Zumal sich ja auch die Thüringer-Energie-Netze (TEN) mit einschaltet, um Freileitungen in die Erde zu verlegen. Das bedeutet für uns, auch an einigen Stellen neue Straßenbeleuchtungen zu errichten, natürlich als moderne LED-Lampen. Konkret betroffen sind in diesem Jahr vom Rohrleitungsbau die Fertigstellung der Zschorgulaer Straße, die Friedrichstraße, die Karl-Marx-Straße, die Töpferberggasse und die Burgstraße bis an den Markt heran. E-Leitungen werden noch am Taubenherd und in der Burgstraße verlegt. Insgesamt werden das Kosten in Höhe von etwa 1 Mio € sein. Die Burgstraße wird wohl unser Hauptprojekt werden, weil neben den Abwasser- und Trinkwasserleitungen die Stützmauer am Wal neu gebaut und abschließend die komplette Straße oberflächenmäßig saniert wird. Und als krönender Abschluss soll dann noch der Fußweg am Schulberg eine neue und begehbare Oberfläche erhalten. Für diese Maßnahmen sind bei den beteiligten Partnern Landratsamt und Stadt etwa 250.000 € vorgesehen. Schön wäre es in diesem Zusammenhang sicher, wenn die Ruine oder auch Müllhalde oberhalb der Burg (ehemals alte Schmiede) verschwinden würde. Alle Versuche, mit dem Eigentümer aus Holland Kontakt aufzunehmen, sind bisher fehlgeschlagen. Interessenten für dieses Grundstück gibt es, aber wenn der Eigentümer nicht über einen Verkauf reden will, dann wird es schwierig. Und eine Zwangsenteignung wird auch nicht einfacher und vor allem sehr zeitaufwendig.

Ein weiteres Bauprojekt wird der Ausbau der Einmündung Zschorgulaer-Eisenberger Straße werden. Hier ist Bauherr das Straßenbauamt Ostthüringen, die Stadt wird aber in den Nebenbereichen, sprich Gehwege und Straßenbeleuchtung beteiligt. Als Bausumme sind auch hier etwa 350.000 € geplant.

Insgesamt sind im Vermögenshaushalt der Einheitsgemeinde 395.100 € geplant. Das wird sich also auch in den Orten unserer Region an einigen Projekten zeigen. Allein 50.000 € haben für die Sanierung kommunaler Straßen vorgesehen, 25.000 € stehen für den Löschteich in Nautschütz bereit und 15.000 € werden den Spielplätzen in den Orten für die Aufhübschung gut tun. Sorgen bereitet mit gegenwärtig der weitere Ausbau des Radweges „alte Bahntrasse“. Wir hatten ja einen Förderantrag für das letzte Stück in unserer Region ab Schachteich Richtung Molau gestellt. Dazu gab es zwar noch keinen Förderbescheid, aber doch positive Signale. Bedingung dafür war aber der Ankauf der erforderlichen Fläche von der Deutschen Bahn AG. Diesen Antrag haben wir bereits Ende 2015 gestellt und auf meine Nachfragen auch bisher immer die Verkaufsabsicht der DB bestätigt bekommen. Im Februar plötzlich erklärte sich die DB dahingehend, dass sie den Verkauf nicht wolle. Der Bau eines Radweges wäre kein Grund, Eigentum der Bahn zu veräußern. Nur um das zu verdeutlichen, wir reden hier von etwa 800 m². Wahrscheinlich plant die DB gerade die Renaissance des Zugverkehrs von Schkölen nach Molau. (Wirtschafts)-Wunder gibt es immer wieder... Für uns heißt das aber nun, neue Verhandlungen mit der DB zu führen, die Unsinnigkeit dieser Entscheidung klar zu machen und auf Einsicht bei den entscheidenden Stellen zu hoffen. Immerhin hatten wir für den Radwegbau auch 20.000 € vorgesehen. Trotz Planung, es geht eben nicht alles in normalen Bahnen. Haben Sie nun schon mal mitgerechnet, wieviel Geld in diesem Jahr in die Einheitsgemeinde Stadt Schkölen fließen soll? Es sind stolze 2 Mio €. Das muss man am Jahresende natürlich auch sehen. Schön für unsere Region, für unsere Bürger und auch die Besucher unserer Stadt und seiner Dörfer. Schließlich wollen wir ja die Braut schön machen, bevor es zum Altar geht.

In dem Sinne: Bleiben oder werden Sie gesund.

Ihr Bürgermeister Dr. Matthias Darnstädt

Entsorgungstermine im April 2017 für Schkölen und Orte

Die Hausmülltonnen werden abgefahren in allen Orten

am Montag, den 10.04. und am 24.04.2017

Die gelben Tonnen werden abgeholt

in Graitschen/H.

Am Dienstag, den 11.04. und am 25.04.2017

in Rockau und Wetzdorf

Am Freitag, den 15.04. und am 28.04.2017

in allen anderen Orten

am Montag, den 10.04. und am 24.04.2017

Die blauen Tonnen stellen Sie bitte bereit

in Graitschen/H.

am Dienstag, den 04.04. und am 18.04.2017

in Rockau und Wetzdorf

am Freitag, den 07.04. und am 21.04.2017

in allen anderen Orten

am Montag, den 03.04. und am 18.04.2017

Gemeinde Silbitz

Erarbeitung von Managementplänen (Fachbeitrag Offenland) für folgendes Natura-2000-Gebiet in Thüringen:

FFH-Gebiet Nr. 137

„Am Schwertstein - Himmelsgrund“

Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union. Sein Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume. Es umfasst sowohl Fauna-Flora-Habitat-Gebiete gemäß der FFH-Richtlinie von 1992 als auch Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der EG-Vogelschutzrichtlinie von 1979.

Mit 212 FFH-Gebieten, 35 FFH-Objekten und 44 Vogelschutzgebieten ist Thüringens einzigartiges Naturerbe mit seinen vielfältigen Kulturlandschaften Teil des europaweiten Schutzgebietenetzes.

Jedes Natura-2000-Gebiet ist in sich einzigartig. Um seinen Wert weiterhin zu sichern, bedarf es speziell auf das jeweilige Gebiet abgestimmter Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die im Managementplan festgelegt werden. Die meisten Managementpläne werden sich aus einem Fachbeitrag Offenland und einem Fachbeitrag Wald zusammensetzen. Die Managementpläne sind in Thüringen behördenverbindlich. Für die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten besitzen sie empfehlenden bzw. informativen Charakter. Die Umsetzung soll durch die Landnutzer, die Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände sowie die unteren Naturschutzbehörden mit Unterstützung der Natura-2000-Stationen erfolgen.

Die Erstellung der Fachbeiträge für Waldflächen erfolgt organisatorisch eigenständig durch ThüringenForst und. Die Zuständigkeit für die Erstellung der Fachbeiträge Offenland liegt bei der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG), Abteilung Naturschutz.

In den kommenden Jahren werden im Auftrag der TLUG die Fachplanungen für das Offenland für 167 FFH-Gebiete erstellt. Die Mitarbeiter der TLUG werden gemeinsam mit dem Büro secon Ingenieure GmbH (Leipzig) das Verfahren koordinieren. In den Jahren 2017 und 2018 erfolgt die Planung für das Offenland des oben genannten Schutzgebietes.

Mit der Planung beauftragt wurde das Planungsbüro „TRIOPS Ökologie & Landschaftsplanung GmbH“. Die Mitarbeiter dieses Büros werden die zu schützenden Lebensräume und Arten in den Gebieten erfassen, ihre Erhaltungszustände bewerten und die erforderlichen Maßnahmen für deren langfristige Erhaltung vorschlagen.

Das damit verbundene Betretungsrecht der Grundstücke ergibt sich aus § 47 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) und wird nachfolgend auszugsweise wiedergegeben:

§ 47

Duldungspflicht, Auskunfts- und Zutrittsrecht

(1) Der Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund des Gesetzes oder eines Gesetzes nach § 12 a sowie der darauf gestützten Rechtsvorschriften zu dulden, soweit dadurch die Nutzung der Grundfläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(2) Die Bediensteten oder Beauftragten der Naturschutzbehörden, die Mitarbeiter der Landesanstalt für Umwelt und Geologie, der Staatlichen Vogelschutzwarte, der Nationalpark-, Biosphärenreservats- und Naturparkverwaltungen sind insbesondere berechtigt, Grundstücke zu betreten sowie Vermessungen, Bodenuntersuchungen oder wissenschaftliche Arbeiten auszuführen, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist. Nach Durchführung der Arbeiten ist soweit wie möglich der alte Zustand wiederherzustellen.

(4) Eigentümer oder Besitzer sind, soweit sie bekannt sind, vor dem Betreten der Grundstücke zu den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zwecken zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgen.

(5) Die in Absatz 2 Genannten haben sich auf Verlangen auszuweisen und die von ihnen geforderten Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu begründen.

Mit dieser Bekanntmachung kündigt die TLUG die Durchführung der Bestandserhebung gegenüber der Öffentlichkeit an und entspricht damit der Informationspflicht gemäß § 47 (4) ThürNatG. Die Mitarbeiter des Planungsbüros TRIOPS Ökologie & Landschaftsplanung GmbH (Los 6) können sich als Beauftragte der TLUG durch eine Legitimationsbescheinigung ausweisen. In diesem Zusammenhang bittet die TLUG die Betroffenen um Verständnis und um Unterstützung für die erforderlichen Kartierungsarbeiten.

Im Laufe des Planungsprozesses sind Gespräche mit Landnutzern und regionalen Akteuren vorgesehen, in denen die Erhaltungsziele erläutert, bestehendes Konfliktpotential aufgezeigt und gemeinsam Lösungen zur Erhaltung der Lebensräume und Arten gesucht werden.

Die Fachbeiträge Offenland der Managementpläne werden zum Ende des Planungsprozesses in einem gesonderten Termin der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Sollten Sie bereits vorher Fragen oder Anregungen zur Entwicklung des Gebietes haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Büros seecon oder der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie.

Mehr Informationen über die Managementplanung erhalten Sie auf der Internetseite der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie www.tlug-jena.de

Ansprechpartner:

seecon Ingenieure GmbH

Frau Vallentin: Anett.Vallentin@seecon.de

TLUG, Ref. 33

Frau Dr. Meeske

(Los 4, 5, 8): Martina.Meeske@tlug.thueringen.de

Herr Dr. Baumbach

(Los 2, 3): Henryk.Baumbach@tlug.thueringen.de

Herr Rupprecht

(Los 6, 7): Sven.Rupprecht@tlug.thueringen.de

Landratsamt Saale-Holzland-Kreis

Zehn Jahre Wandern mit dem Landrat

Die Frühjahrswanderung 2017 führt nach Altenberga, Altendorf, Zwabitz und Greuda - Termin ist Sonnabend, der 22. April

Eisenberg. Im Frühjahr 2007 lud Landrat Andreas Heller erstmals zu einer Wanderung im Landkreis ein. Seither hat er jedes Jahr zweimal - im Frühjahr und im Herbst - mit einer großen Gruppe begeisterter Wanderfreunde eine der vielen schönen Gegenden des Saale-Holzlands auf Schusters Rappen erkundet. Die allererste Wanderung führte einst in den Leubengrund und nach Hummelshain. Jetzt, unter dem Motto „Zehn Jahre Wandern mit dem Landrat“, geht es im Frühjahr 2017 erneut ins Südliche Saaleetal. Rund um Altenberga wird die Wanderung am Sonnabend, dem 22. April führen. Start ist 10 Uhr im Ortsteil Altendorf, und hier wird die Rundtour am Nachmittag auch wieder enden. Parkplätze stehen am Sportplatz in Altendorf zur Verfügung.

Gewandert wird zuerst nach Altenberga. Das dortige Rittergut ist ein uralter Herrensitz der hiesigen Burggrafen, der 1266 erstmals urkundlich erwähnt wurde. Das 750-jährige Jubiläum dieser Erst-erwähnung wurde 2016 würdig gefeiert.

Von Altenberga aus ist das nächste Ziel der Aussichtspunkt Martinsruh. Von da geht es weiter nach Zwabitz, wo ein rustikaler Mittagsimbiss geplant ist. Frisch gestärkt wandert die Gruppe dann in östlicher Richtung, zu einem weiteren lohnenden Aussichtspunkt, dem Hornissenberg. Der Rückweg führt über Greuda und den Baumlehrpfad Altenberga - Altendorf, der seit Ende der 1990-er angelegt wurde und sich inzwischen zu einem beliebten Ausflugsziel entwickelt hat. Zurückgekehrt am Ausgangspunkt in Altendorf, können sich die Wanderfreunde dort dann noch auf Kaffee und Kuchen freuen.

Die Strecke ist ca. 12 Kilometer lang und für alle Altersgruppen geeignet. Unterwegs gibt es fachkundige Erläuterungen zu Geschichte, Land und Leuten von Ortschronist Hans-Jürgen Haase, Bürgermeister Michael Schmidt und dem Jenaer Geologen Dr. Jürgen Ellenberg. Auch die Bürgermeister der Nachbargemeinden sind eingeladen.

„Ich weiß, dass sich unser Stammpublikum schon auf die nächste Wanderung freut. Wir haben gemeinsam bereits viele schöne Ecken des Landkreises erwandert, dabei so manch Wissenswertes erfahren und gemeinsam angenehme Stunden verbracht“, sagt Landrat Andreas Heller. „Ich lade aber auch alle, die bisher nur selten oder noch nie mitgewandert sind, zu dieser Wanderung herzlich ein. Das gilt für die Einwohner aus dem Saale-Holzland-Kreis genauso wie für die Jenaer und Wanderfreudige aus der weiteren Umgebung.“

Vereine und Verbände

Benefizkonzert

Der Verein „Freunde und Förderer des Schlosses Crossen e.V.“ wird

am Sonntag, dem 02. April 2017

ein Benefizkonzert im Saal der Gaststätte „Weißes Ross“ Crossen durchführen.

Das Konzert beinhaltet Solo- und Covermusik aus Barock, Klassik und Moderne, vorgetragen von Schülerinnen und Schülern des Musikgymnasiums „Schloss Belvedere/Hochbegabtenzentrum FRANZ LISZT“ aus Weimar.

Dieses Konzert erhält seine besondere Brisanz durch die hervorragende Akustik des zuletzt im Jahre 1897 im ursprünglichen Zeitgeist gestalteten Ballsaal der Gaststätte.

Der Verein will mit dem Konzert

- auf die Bedeutung des Barockschlosses Crossen aufmerksam machen und
 - das geistige Erbe der Frau von Heyking würdigen.
- Gleichermaßen soll damit eine Unterstützung der Vereinsarbeit des FFSC e.V. sowie die Förderung von jungen Talenten des Musikgymnasiums erfolgen.

Geplanter Veranstaltungsablauf:

Einlass: 15.00 Uhr

Beginn: 15.30 Uhr

Anschließend offene Gesprächsrunde zum Konzert und den jungen Künstlern, zur Geschichte und Zukunft des Schlosses und dessen Bedeutung für unsere Region.

Thüringer Spezialitäten werden im Anschluss durch die Gastronomie der Gaststätte „Weißes Ross“ angeboten.

Der Eintritt beträgt 15,00 €, für Schüler und Studenten 10,00 €.

Wir bedanken uns schon jetzt sehr herzlich bei allen Teilnehmern für zusätzliche Spenden und Sponsoring.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie unserer Einladung folgen und damit einen kleinen Beitrag für die Region leisten.

Dr. Wolfgang Maruschky

Mobil: 0172 3677780

E-Mail: DrMaruschky@t-online.de

Die Volkssolidarität Königshofen informiert

Auch in diesem Jahr werden wir wieder gemeinsam in den Urlaub fahren.

Vom 15.05. bis 19.05.2017 „Wandern wir auf schlesischen Spuren“

Wir werden Woclaw (Breslau), Bunzlau und Schweidnitz besuchen. Vielleicht haben Sie auch Lust auf Pfaden ihrer eigenen oder der von Verwandten zu wandeln und Erinnerungen aufzufrischen.

Wir haben noch Plätze frei und würden uns über Ihre Teilnahme freuen.

Näheres erfahren Sie über Tel. 036691 51653.

Außerdem laden wir alle Interessierten aus Heideland und Umgebung zu unserer Gymnastikstunde donnerstags 15.30 Uhr in die Turnhalle nach Königshofen ein.

Näheres über 036691 51653 o. 036691 46017

Einladung

zur Jagdgenossenschaftsversammlung Walpernhain

Hiermit werden alle Eigentümer von bejagbaren Grundflächen in der Gemarkung Walpernhain zur Jagdgenossenschaftsversammlung Walpernhain für

**Dienstag, den 21. März 2017, um 19:30 Uhr
in die Gaststätte Walpernhain**

eingeladen.

Tagesordnung :

- TOP 1:** Eröffnung der Sitzung; Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
TOP 2: Bericht Kassenführer und Rechnungsprüfer
TOP 3: Bericht Vorsteher
TOP 4: Entlastung Kassenführer, Vorsteher und Vorstand für 2016
TOP 5: Diskussion
TOP 6: Beschluss über Verwendung des Reinertrages 2016
TOP 7: Verschiedenes

Strandt

Jagdvorsteher

Die Schützen Gilde zu Schkölen informiert...

9. offener Wettbewerb Kurzwaffe BDS Thüringen

Der am letzten Wochenende in Februar an 3 Tagen organisierte Sportschützenwettbewerb auf der Raumschießanlage „Gut Schuss“ in Schkölen gestaltete sich erfolgreich. Aus 13 Schützenvereinen nahmen 39 Schützen und absolvierten 140 Starts. Die besten Ergebnisse erreichten der Lokalmatador Thomas Wiezorek mit 187 Ringen bei der Präzision m der Pistole 9mm und Torsten Franke von der SG zu Roda mit 188 Ringen mit der Sportpistole .22 KK. Für alle Schützen war dieser Wettbewerb eine ausgezeichnete Gelegenheit für die anstehende Landesmeisterschaft Anfang April in Dingelstädt zu trainieren. Clemens Jacob, Kevin Mikenda und Marko Schenker erreichten nicht nur gute Schießergebnisse, sie leisteten auch als Organisatoren über die 3 Tage eine lebenswerte Leistung. Danke sagt der Vorstand an Stephanie Gellert und Doris Boczaga für die vorzügliche Versorgung. Alle Ergebnisse sind auf www.schuetzen-gilde-schkoelen.de einzusehen.

Weitere Schießsportveranstaltungen finden am 11. März als Kreismeisterschaft KSA-SHK TSB Kurzwaffe ZF 30+30 und am 18. März als Frühlingspokal für Kurzwaffe KK/GK, Langwaffe KK und Bogen statt.

Kreismeisterschaft Kurzwaffe KK 30+30

Anfang Februar wurden 23 Sportschützen zum Wettbewerb begrüßt. Geschossen wurden mit Pistole und Revolver. Mit der Pistole wurden Kreismeister: Falko Winkler, Liliane Kocinski, Hendrik Horn, Stephan Preuß, alle Bürgel, sowie Torsten Franke, Stadtröda. Mit dem Revolver wurden Martin Wieschollek und Karsten Plötner aus St. Ganloff und Bert Kurze aus Bürgel Kreismeister. Die Mannschaftswertung in der Disziplin Pistole gewann die SGi zu Schkölen mit Fred Boczaga, Kevin Mikenda und Marko Schenker.

Bogenschützen ermitteln Vereinsmeister und Kreismeister im Freien

Die Bogenschützen werden am 06. Mai ihre Vereinsmeisterschaft 2017 organisieren. Die Kreismeisterschaft in der gleichen Disziplin findet am 13. Mai statt.

Genutzt wird dafür das Gelände des Sportplatzes. Die Gilde sagt Danke an den TSV und die Stadt.

Starter zur Landesmeisterschaft BDS Anfang April

Zur diesjährigen Landesmeisterschaft Kurzwaffe werden die Gilde durch Thomas Wiezorek, Clemens Jacob, Ulrich Darowski, Carsten Just, Karsten Landmann und Kevin Mikenda vertreten. *Allen Startern viel Erfolg!*

Einladung

zur Jagdgenossenschaftsversammlung Graitschen-Grabsdorf

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Graitschen-Grabsdorf am 23.03.2017, 19.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Graitschen/Höhe ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Graitschen-Grabsdorf gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf; die recht herzliche

Einladung

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der anwesenden Mitgliederzahl (Stimmen) und der vertretenden Flächen sowie Verlesen der Tagesordnung
2. Beratung und Beschlussfassung über die Art der Jagdnutzung (§ 6, Abs. 2, Nr. 5 der Satzung)
3. Beratung und Beschlussfassung über die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen (§ 6, Abs. 2, Nr. 6 der Satzung)
4. Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung des Zuschlages (§ 6, Abs. 2, Nr. 7 der Satzung)
5. Sonstiges

Anmerkung:

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten, derselben Jagdgenossenschaft angehörigen Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe. Zur Anlegung des Jagdkatasters haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher alle zur Anlegung des Jagdkatasters erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge) unaufgefordert vorzulegen.

Der Jagdvorsteher

Graitschen/Höhe, 7.2.2017

Veranstaltungen

Einladung zum Preisskat



**am 14.04.2017 um 14.00 Uhr
auf dem Ratskellersaal in Schkölen.**
Für Verpflegung und Getränke ist gesorgt.

Gut Blatt!

Euer Veranstalter Thomas Hüttig

Trödel- und Büchermarkt

Holzmühle Kämmeritz

Freitag, 07.04.17, 14 bis 19 Uhr
Samstag, 08.04.17, 10 bis 18 Uhr

Im Angebot:

- Spielsachen, Osterartikel
- Bücher und Noten
- Technik, DVDs, CDs, Schallplatten
- Haushalts- und Geschenkartikel
- Kleinmöbel, Holz- und Korbwaren
- Glas- und Porzellanwaren
- ... und vieles mehr!



Veranstalter:

Holzmühle - Christliche Suchthilfe e.V., Kämmeritz 20,
07619 Schkölen, Telefon: 036694 20071, www.holzmuehle.org

Kindertagesstätten

Neues aus der Clementine...

Helau!!!

Am Freitag, dem 24. Februar haben wir, die kleinen und großen Zwerge aus dem Crossener Clementinenhaus Fasching gefeiert. Verkleidet als Schneewittchen, Eisprinzessin, Feuerwehrmann, Käfer, Indianer und viele andere Kostüme, verbrachten wir bei Spiel und Spaß einen lustigen und abwechslungsreichen Vormittag.



Vielen Dank an alle Eltern, die uns reichlich mit leckeren Knabereien u.a. Sachen versorgt haben.

Dann hieß es auch Abschied nehmen:

Am 28.02. besuchten 5 unserer großen Zwerge das letzte Mal unser Haus. Sie wechselten zum 1. März in ihre neue Kiga-Gruppe nach Hartmannsdorf. Auch an die Eltern dieser Kinder ein herzliches Dankeschön für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit in den vergangenen 2 1/2 Jahren.

Nun noch ein Hinweis in eigener Sache. Unsere beiden Häuser, also das Clementinenhaus in Crossen und die Elstertalpatzen in Hartmannsdorf gehören seit 01.01.2017 wieder zusammen und werden in Trägerschaft der AWO betrieben.

Hier im Clementinenhaus haben wir zum Gruppenwechsel im Sommer wieder freie Kapazitäten um Kinder ab einem Jahr aufzunehmen. Gerne können interessierte Eltern vorbeischauchen und unsere Einrichtung „beschnuppern“.

Wir freuen uns auf Sie und Ihre Kinder. In diesem Sinne einen guten Start in den Frühling!

Das Team des Clementinenhauses

Kirchliche Nachrichten

Evangelischer Pfarrbereich Crossen

mit den Gemeinden Etzdorf, Thiemendorf, Crossen, Hartmannsdorf, Rauda, Silbitz, Seifartsdorf und Caaschwitz

Kontakt:

Pfarramt Crossen
An der Pfarre 2
07613 Heide-land, OT Etzdorf
036691 – 43 233
ulrich.katzmann@t-online.de

Alle Infos auch unter: www.kirche-heide-land-elstertal.de

Gottesdienste

Sonntag, 19.03.2017

Silbitz	09:30 Uhr	Gottesdienst
Crossen	10:30 Uhr	Gottesdienst

Sonntag, 26.03.2017

Thiemendorf	09:00 Uhr	Gottesdienst
Caaschwitz	09:30 Uhr	Gottesdienst
Etzdorf	10:00 Uhr	Gottesdienst
Seifartsdorf	10:30 Uhr	Gottesdienst

Sonntag, 02.04.2017

Eisenberg/ Stadtkirche	10:00 Uhr	Vorstellungsgottesdienst Konfirmanden
---------------------------	-----------	--

Sonntag, 09.04.2017

Rauda	09:30 Uhr	Gottesdienst
Silbitz	09:30 Uhr	Gottesdienst
Hartmannsdorf	10:30 Uhr	Gottesdienst
Crossen	10:30 Uhr	Gottesdienst

Gründonnerstag, 13.04.2017

Etzdorf 18:00 Uhr Gottesdienst m. Hlg. Abendmahl
Thiemendorf 19:00 Uhr Gottesdienst m. Hlg. Abendmahl

Karfreitag, 14.04.2017

Caaschwitz 09:30 Uhr Gottesdienst m. Hlg. Abendmahl
Silbitz 09:30 Uhr Gottesdienst m. Hlg. Abendmahl
Crossen 10:30 Uhr Gottesdienst m. Hlg. Abendmahl
Seifartsdorf 10:30 Uhr Gottesdienst m. Hlg. Abendmahl
Rauda 13:00 Uhr Gottesdienst m. Hlg. Abendmahl
Hartmannsdorf 14:15 Uhr Gottesdienst m. Hlg. Abendmahl

Karsamstag, 15.04.2017

Seifartsdorf 18:00 Uhr Andacht mit Osterfeuer
Crossen 21:00 Uhr Feier der Osternacht mit Taufe

Ostersonntag, 16.04.2017

Thiemendorf 08:30 Uhr Osterfrühstück
Caaschwitz 09:00 Uhr Ostergottesdienst mit Bläsern
Thiemendorf 10:00 Uhr Ostergottesdienst
Crossen 14:00 Uhr Ostergottesdienst

Sonstige Veranstaltungen**Kinder**

Kindertreff in Etzdorf am Samstag, den 18.03. u. 01.04.2017 um 09:30 -12:30 Uhr – Kindertreff in Etzdorf

Erwachsene

Bibelgesprächskreise
Etzdorf um 18:30 Uhr mittwochs, im Pfarrhaus Etzdorf
Caaschwitz Dienstag, 11.04.2017. um 19:00 Uhr in der Kirche

Senioren – Kirchenkaffees

Silbitz am Dienstag, 11.04.2017 um 14:30 Uhr bei Scherfs
Hartmannsdorf am Dienstag, 14.03.2017 um 14:30 Uhr im Gemeinderaum Etzdorf
Crossen am Mittwoch, 22.03.2017 um 14:30 Uhr im Pfarrhaus
Etzdorf am Mittwoch, 15.03.2017 um 14:30 Uhr im Gemeinderaum
Seifartsdorf am Mittwoch, 22.03.2017 um 19:00 Uhr Treff im Pfarrhaus m. Pfr. Friedrich

Musikalische KreisePosaunenchor Thiemendorf

Probe jeden Mittwoch, 19:00 Uhr, Feuerwehr Thiemendorf; Kontakt: 036691-25111

Posaunenchor Caaschwitz

Probe jeden Montag, 18:30 Uhr, Kirche Caaschwitz; Kontakt: 036691-45736

Kirchenchor Crossen

Probe 14tägig am Dienstag, 19:30 Uhr, Pfarrhaus Crossen; Kontakt: 036693-22321

Evangelischer Pfarrbereich Heide- und Elstertal

mit den Gemeinden Königshofen, Gösen, Dothen, Hainchen, Großhelmsdorf, Lindau-Rudelsdorf, Walpernhain, Buchheim
Kontakt:

Ev.-Luth. Pfarramt Königshofen, Pfarrgasse 1, 07613 Königshofen

Tel.: 036691 - 46921 Fax: 036691 – 863190

pfarramt-koenigshofen@gmx.de

Gottesdienste**Für alle Kirchengemeinden unseres Kirchspiels****Donnerstag, 23. März**

19.00 Uhr Dia-Vortrag mit Pfr. Gernot Friedrich über Sri Lanka, Gemeinderaum Lindau, Kirchgasse

Sonntag, 2. April

10.00 Uhr Konfirmanden-Vorstellungs-Gottesdienst, Stadtkirche Eisenberg

Sonntag, 7. Mai

16.00 Uhr Trompetenkoncert v. Schülern des Musikgymnasiums Weimar

Ostergottesdienste**Gründonnerstag, 13. April**

19.00 Uhr Tischabendmahl in Lindau

Karfreitag, 14. April

Abendmahlgottesdienste in Königshofen, Walpernhain, Großhelmsdorf, Hainchen und Dothen

Karsamstag, 15. April

20.00 Uhr Osternacht in Buchheim

Ostersonntag, 16. April

08.45 Uhr Osterandacht für Jung und Alt in Rudelsdorf
10.00 Uhr Oster-GD m. Hlg. Abendmahl in Königshofen
14.00 Uhr Oster-GD in Gösen

Ostermontag, 17. April

09.30 Uhr Familien-GD in Großhelmsdorf
14.00 Uhr Oster-GD in Walpernhain

Himmelfahrt, 25. Mai

14.00 Uhr Gottesdienst im Grünen in Gösen

Vorschau:

Goldene-, Diamantene- und Jubelkonfirmation Sonntag, 25. Juni, 13.00 Uhr, Kirche Walpernhain

Königshofen**19. März**

09.00 Uhr Gottesdienst

Karfreitag, 14. April

14.00 Uhr Passionsandacht

Ostersonntag, 16. April

10.00 Uhr Oster-Gottesdienst mit Hlg. Abendmahl

Lindau**05. März**

10.00 Uhr GD zur Eröffnung d. Bibelwoche

06. bis 09. März

19.00 Uhr Bibelwoche

19. März

14.00 Uhr Gottesdienst

23. März

19.00 Uhr Dia-Vortrag über Sri Lanka mit Pfr. Gernot Friedrich

Gründonnerstag 13. April

19.00 Uhr Tischabendmahl

Ostersonntag, 16. April

08.45 Uhr Osterandacht für Jung und Alt in Rudelsdorf

Dothen**12. März**

09.00 Uhr Gottesdienst (M. Schmidt)

Karfreitag, 14. April

09.00 Uhr Abendmahls-Gottesdienst (M. Schmidt)

Großhelmsdorf**05. März**

14.00 Uhr GD zur Eröffnung d. Bibelwoche

06. bis 09. März

17.30 Uhr Bibelwoche

19. März

17.00 Uhr Gottesdienst

05. April

16.30 Uhr Vorbereitung Oster-Familien-Gottesdienst

Karfreitag, 14. April

17.00 Uhr Abendmahls-Gottesdienst

Ostermontag, 17. April

09.30 Uhr Familien-Gottesdienst

30. April

13.00 Uhr Konfirmation

07. Mai

16.00 Uhr Trompetenkoncert v. Schülern des Musikgymnasiums Weimar

Walpernhain**12. März**

10.30 Uhr Gottesdienst (M. Schmidt)

26. März

09.00 Uhr Gottesdienst (H. Pabst)

Karfreitag, 14. April

15.30 Uhr Abendmahls-Gottesdienst

Ostermontag, 17. April

14.00 Uhr Gottesdienst

30. April

13.30 Uhr Konfirmation (Pfr. Katzmann)

Hainchen**19. März**

10.15 Uhr Gottesdienst

Karfreitag, 14. April

10.15 Uhr Abendmahls-Gottesdienst (M. Schmidt)

7. Mai

14.15 Uhr Gottesdienst

Gösen**5. März**

17.00 Uhr Gottesdienst

Ostersonntag, 16. April

14.00 Uhr Gottesdienst

Buchheim**26. März**

10.00 Uhr Gottesdienst (H. Pabst)

Karsamstag, 15. April

20.00 Uhr Osternacht

Termine**Bibelkreis**

Kirche Großhelmsdorf

Donnerstag 16.03., 20.04., 18.00 Uhr
18.05.**Kirchencafé**

Gemeinderaum Königshofen

Mittwoch 29.03., 26.04., 31.05. 14.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Kinder

Kindernachmittage im Pfarrhaus Königshofen

dienstags 15.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Boxenstopp, Schkölen, Holzmühle*

mittwochs 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

*mit Ehepaar Feustel, Kämmeritz, Tel. 036694 20000

Jugendliche**Konfirmanden 7. Klasse**

Freitag, 05.05., 16.00 Uhr bis

Konfirmanden 8. Klasse

Freitag, 17.03., Luthersaal, Markt 11, 20.00 Uhr

Konfirmandenprüfung in Königshofen

22.03., 18.30 Uhr

Konfirmandenvorstellung in Eisenberg

02.04., 10.00 Uhr

Junge Gemeinde Eisenberg

mittwochs, 18.30 Uhr

Junge Gemeinde Königshofen

freitags nach Absprache, 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche pausieren in den Ferien.**Urlaubsvertretung**

Pastorin Magirus-Kuchenbuch ist vom 12. bis 14. Mai im Urlaub und vom 17. bis 22. Mai zur Konfirmandenfahrt unterwegs. Das Gemeindebüro ist am 29.03. und 05.04.2017 geschlossen.

**Evangelischer Pfarrbereich
Schkölen – Osterfeld****Kontakt:**

Evangelisches Pfarramt Schkölen, Markt 7, 07619 Schkölen

Tel: 036694 – 20513, Fax: 036694 – 37992, Mail: email@kirche-schkoelen.de

Sprechzeiten:

Pfarrer Alex: Do, 17-18 Uhr und nach Vereinbarung

Bärbel Korell (Friedhofsangelegenheiten Schkölen): i.d.R.

Do, 9:30 - 11:30 Uhr

Die Termine des ganzen Pfarrbereichs finden Sie im Gemeindebrief oder unter: www.kirche-schkoelen.de**Gottesdienste und Veranstaltungen****Sonntag, 12.03.2017**

Schkölen (Markt 7)

10:30 Uhr Gottesdienst (Alex), KiGo, anschl. gemeinsames Mittagessen

Sonntag, 19.3.2017

Schkölen (Markt 7)

10:30 Uhr Gottesdienst im Kreis (Franke), KiGo

Donnerstag, 23.3.2017

Schkölen (Markt 7)

19:30 Uhr Gemeindeabend: Wie wollen wir Gottesdienst feiern?

Samstag, 25.03.2017

Zschorgula (Pfarrhaus)

16:30 Uhr Gottesdienst (Alex)

Sonntag, 2.4.2017

Schkölen (Markt 7)

10:30 Uhr Gottesdienst (Alex), KiGo

Donnerstag, 13.4.2017 (Gründonnerstag)

Schkölen (Markt 7)

19:00 Uhr Tischabendmahlsfeier (Team)

Freitag, 14.4.2017 (Karfreitag)

Schkölen (Markt 7)

15:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl (Alex), KiGo

Sonntag, 16.4.2017 (Ostersonntag)

Schkölen (Kirche)

06:00 Uhr Auferstehungsfeier (Alex)

Schkölen (Kirche)

10:00 Uhr (!) Ostergottesdienst (Alex), KiGo

Montag, 17.4.2017 (Ostermontag)

Zschorgula

10:30 Uhr Ostergottesdienst (Junghans)

Sonstige Veranstaltungen**Boxenstopp - der Kindernachmittag** (für Kinder von 6-12): jeden Mittwoch

(außer in Ferien), 16-18 Uhr, Markt 7, Schkölen; Info: 036694-20000

Konfirmandenunterricht (Markt 7, Schkölen): Sa, 18.3. / 8.4. je 10-14 Uhr**Frauenhilfe Schkölen** (Gemeinderaum Markt 7): Do, 9.3. / 6.4., je 14:00 Uhr**Die neue Frauenrunde** (Zschorgula 31): Mi, 15.3. / 12.4., je 16:00 Uhr**Hauskreis „Bibeltreff“:** 14tägig dienstags, konkrete Orte und Zeiten über Uwe Junghans (u.junghans@t-online.de, 034422-30237)**Gebet für Kirche, Stadt und Land** (Schkölen, Markt 7): Do, 16.3., 19:30 Uhr**Pfarramtssekretär/in zum 1.4. gesucht!****Am 15.3. ist Bewerbungsschluss!**Ausschreibung unter www.kirche-schkoelen.de oder auf Anfrage im Pfarramt (s.o.).

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Gemeindeabend zum Thema „Gottesdienst“**(23.3., 19:30 Uhr, Markt 7, Schkölen)**

Was macht den Gottesdienst attraktiv? Wie können und wollen wir ihn feiern? Darum soll es an diesem Abend gehen. Alle Interessierte und „Mitdenker“ sind herzlich eingeladen!

Besonderes im gesamten PfarrbereichMo, 26.3. - Fr, 31.3.: **Bibelwoche** in Osterfeld (Naumburger Str. 1b) - je 19 Uhr Gesprächsabende zu Bibeltexten. Mo, 10.4. - Sa, 15.4.: **Gebetsabende** zur Karwoche mit Zeit für Stille in Großgestewitz (je 19 Uhr, außer Do: 17 Uhr). Vorausschau: So, 23.4. - Fr, 28.4., je 19:30 Uhr: **Vertikale Weiten 4.0** - Themenabende im Ratskeller Schkölen.**Katholische Pfarrgemeinde Eisenberg**

Pfarrkirche am Friedenspark, 07607 Eisenberg

Pfarrhaus Jenaer Str. 12, 07607 Eisenberg

Telefon: 036691/4 21 33 Fax: 036691/8 37 12

e-mail: kath.pfarrei-eisenberg@t-online.de

Reguläre Gottesdienste

sonntags 10:30 Uhr

Alle Gottesdienste finden in der Pfarrkirche, Am Friedenspark statt.

Zeugen Jehovas**Veranstaltungen**Ort: Königreichssaal der Zeugen Jehovas
Am Tälchen 5, 07607 Eisenberg**Sonntag, den 19. März 2017**

17:00 Uhr Thema: Ist Gott für uns eine Realität?

Sonntag, den 26. März 2017

10:00 Uhr Thema: Freundschaft mit Gott oder mit der Welt - Wofür entscheidest du dich?

Sonntag, den 02. April 2017

10:00 Uhr Thema: Warum lässt ein liebevoller Gott das Böse zu?

Dienstag: 11. April 2017

19:45 Uhr Gedenkfeier zum Tod Jesu Christi

Ein Abend des Gedenkens - Jehovas Zeugen laden ein

In den nächsten Wochen verteilen Jehovas Zeugen in unserer Gegend Einladungen zu ihrem wichtigsten religiösen Feiertag und zu einem besonderen Vortrag. Jehovas Zeugen laden Sie, Ihre Familie und Ihre Freunde herzlich dazu ein. Der Eintritt ist frei und es findet keine Kollekte statt. Es gibt zu diesem Anlass keine großen Rituale, sondern eine leicht verständliche Ansprache, in welcher anhand der Bibel erklärt wird, was Jesu Tod für uns Gutes bewirken kann. Letztes Jahr wohnten weltweit über 20 Millionen Besucher dieser Gedenkfeier bei, und das genau an dem Abend, an dem Jesus dieses Land gemäß dem jüdischen Kalender vor fast 2 000 Jahren einführte.

Der Todestag Jesu war für Jehovas Zeugen der wichtigste Tag der Menschheitsgeschichte. Warum?

Jesus selbst forderte seine Nachfolger gemäß dem Lukasevangelium im Rahmen des letzten Abendmahls auf: „Feiert dieses Mahl immer wieder, und denkt daran, was ich für euch getan habe“ (Lukas 22,19, *Hoffnung für alle*). Der Tod Jesu ist für die Erfüllung der Versprechen Gottes so wichtig, dass er seinen Nachfolgern gebot, seines Todes zu gedenken. Gott sagt eine Zeit voraus, in der die Menschen im Einklang mit der Natur leben würden. Niemand wäre mehr krank. Familien würden sich ihr eigenes Haus bauen, ihr eigenes Land bewirtschaften und die Früchte ihrer Arbeit genießen. Jesu Tod ist die Grundlage für eine Zukunft, in der es nichts mehr gibt, was einem Kummer bereitet. Darüber hinaus sind Sie zu einem besonderen Vortrag mit dem aktuellen Thema: „Frieden fördern in einer Welt voller Wut“ eingeladen. Der Hauptgedanke des Vortrages ist: Sei ein Friedensstifter, der das Böse mit dem Guten besiegt. Es ist besser, friedfertig zu sein, als zu protestieren und sich zu rächen. Wenn Sie die biblische Ansicht zu diesem Thema interessiert, dann kommen Sie am **Sonntag, den 16. April 2017 in den Königreichssaal der Zeugen Jehovas in Eisenberg**. Der Vortrag wird dort **10:00 Uhr** zu hören sein. Jehovas Zeugen heißen Sie auch dazu herzlich willkommen. Dieser Vortrag wird im April in den fast 120.000 Versammlungen (Gemeinden) der Zeugen Jehovas auf der ganzen Erde zu hören sein.

Eine persönliche Einladung zu beiden Anlässen werden Sie wahrscheinlich bereits in den Tagen davor von einem Zeugen Jehovas an Ihrer Haustür erhalten. Weitere Informationen erhalten Sie auch unter Telefon 036604/30128

Mathias Barth, Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen

Sonntag, den 09. April 2017

**Kongressaal in Glauchau
Grenayer Str. 3
08371 Glauchau**

Ist die Liebe zu Gott noch wichtig?

Jehovas Zeugen erinnern an christliche Grundwerte „Du sollst Gott lieben“ – ein Gebot, das den meisten Menschen geläufig ist. Aber ist es Menschen möglich, einen unsichtbaren Gott zu lieben? Und spielt die Liebe zu Gott heute noch eine Rolle? Was soll sie bringen? Diesen und weiteren Fragen gehen Jehovas Zeugen aus Eisenberg und Umgebung bei ihrer Tagung mit dem Motto „Bewahre deine Liebe zu Jehova!“ auf den Grund. Ein aktuelles Thema? Das Thema „Gott“ gilt häufig als unpopulär. Die damit verknüpfte Nächstenliebe steht angesichts der aktuellen Unruhen und den daraus resultierenden Flüchtlingsdebatten ständig auf dem Prüfstand. Viele der vor allem jungen Anwesenden zeigten jedoch, dass die Liebe zu Gott für sie keineswegs out ist und selbst in einem modernen Leben einen zentralen Platz einnehmen kann. Das Resümee der Tagung machte deutlich, dass sich Jehovas Zeugen nicht von menschenfeindlichen Ideologien anstecken lassen und an ihren christlichen Grundwerten unabdingbar festhalten wollen. Christlich motiviert und aktiv Jehovas Zeugen engagieren sich weltweit durch Bildungsprojekte, Katastrophenhilfe, Seelsorge und Umweltschutz für das Gemeinwohl. Auf der Website www.jw.org kann man sich über ihre Aktivitäten und Glaubensansichten informieren (<https://www.jw.org/de/jehovas-zeugen/aktivitaeten/beitrag-zum-gemeinwohl/>).

*Der Eintritt ist immer frei. Sie sind herzlich willkommen.
Besuchen Sie auch: www.jw.org*

Sonstiges**Kursauswahl und Dozentensuche**

Qualitätstesterte Einrichtung nach IWIS

Beginn des Frühjahrssemesters

Unser vollständiges **Frühjahrssemester-Programm** finden Sie im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises vom 25. Februar sowie auf www.volkshochschule-shk.de.

Auswahl an Kursen:

- **Eisenberg: Wirbelsäulengymnastik:** montags, 17:00 und 18:00 Uhr; donnerstags, 18:00 Uhr; **Englisch:** Anfänger: mittwochs, 18:00 Uhr; Senioren: montags, 15:30 Uhr; Mittelstufe: donnerstags, 17:30 Uhr sowie 19:10 Uhr
- **Dorndorf: Tai-Chi/Qigong:** mittwochs, 18:00 Uhr
- **Hermsdorf: Aquarellmalerei:** donnerstags, 19:00 Uhr; **Yoga:** donnerstags, 16:30 Uhr, 18:15 Uhr, 20:00 Uhr; **Latin Aerobic:** ab 17. März, freitags, 19:30 Uhr; **Yoga 50+:** ab 21. März, dienstags, 8:00 Uhr und 9.45 Uhr; **Englisch-Auffrischung:** donnerstags, 17:30 Uhr; Fortgeschrittene: montags, 17:30 Uhr; **Französisch:** Für die Reise (ohne Vorkenntnisse): mittwochs, 17:00 Uhr; Mittelstufe: dienstags, 17:15 Uhr; **Italienisch:** montags, 19:20 Uhr; Anfänger: 19:20 Uhr; geringe Vorkenntnisse: 16:15 Uhr und 17:45 Uhr; **Geplant:** Laptop für Anfänger/Fortgeschrittene; Fotobuch
- **Schleifreisen: Orientalischer Tanz:** donnerstags, 18:00 Uhr (Anfänger), 19:15 Uhr (Fortgeschrittene)

Weitere Informationen: Tel. 036601 82609 und 938271 sowie 036691 60972 (Gesundheit).

Wir suchen dringend Kursleitende für Yoga, Wassergymnastik, Pilates u. a.

**Impressum****Amtsblatt der VG „Heide-land-Elstertal-Schkölen“**

Herausgeber: VG „Heide-land-Elstertal-Schkölen“

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Herr Bierbrauer, Gemeinschaftsvorsitzender und die Bürgermeister der 6 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft und der Stadt Schkölen

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWST.) beim Verlag bestellen.